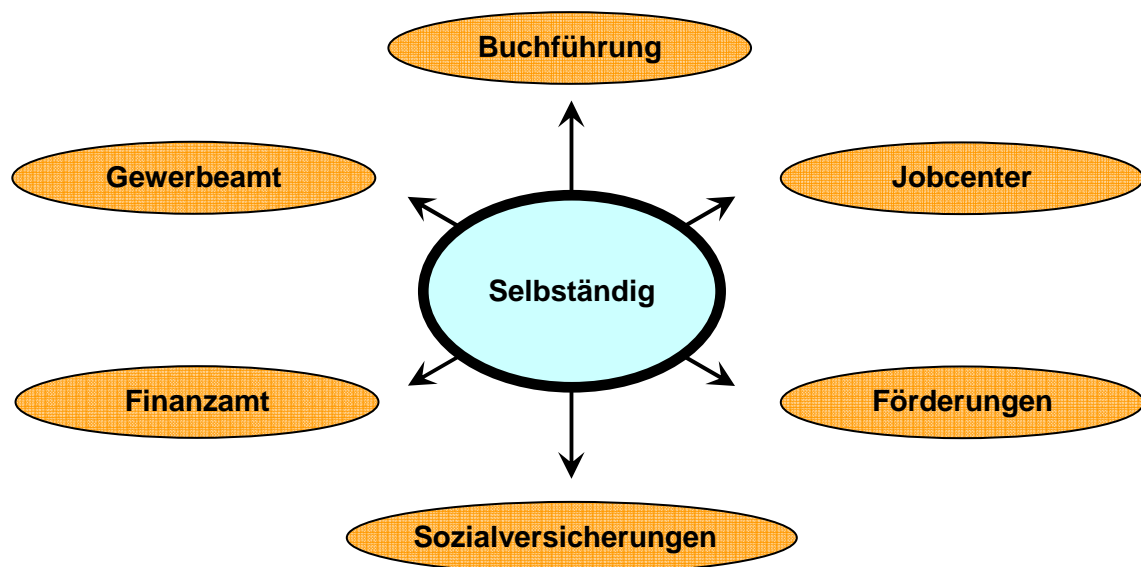


Leitfaden

Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II



Impressum

Leitfaden Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II

Version 01/2014

ASG- Beratungsstelle für Arbeitslose

Walter-Ballhause-Str. 4
30451 – Hannover

Tel.: 0511 – 44 24 21

Fax: 0511 – 760 21 32

www.asg-hannover.de

Autoren:

Matthias Braunholz Dipl. Soz.-päd., Leiter der ASG-Beratungsstelle,
Dozent für Sozialberatung mit Schwerpunkt SGB II

Jens Peschel Dipl. Soz.-wiss.,
Schwerpunkt SGB II

Gefördert durch:



Bezirksrat Linden-Limmer der Landeshauptstadt Hannover



Europäischer Sozialfonds

Alle Angaben ohne Gewähr

Hinweise auf Fehler und wichtige Ergänzungen werden gerne entgegen genommen.

Copyright und Weitergabe:

Die kostenfreie Weitergabe dieses Leitfadens ist ausdrücklich erwünscht. Die Wiedergabe von Auszügen dieses Leitfadens ist mit der Nennung des Urhebers zu versehen.

Gender

Wenn in der vorliegenden Broschüre die männliche Schreibweise verwendet wird, so ist bei Entsprechung auch die weibliche Form gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zugunsten der Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorwort - Selbständigkeit und Alg II	4
2. Grundlagen	5
2.1 Voraussetzungen der selbständigen Tätigkeit	5
2.2 Erlaubnis	6
2.3 Anzeigepflicht	6
2.4 Finanzamt	6
2.5 Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Einrichtungen	6
2.6 Beispiele	6
3. Sozialversicherungen	7
3.1 Krankenversicherung und Pflegeversicherung	7
3.2 Rentenversicherung	7
3.3 Arbeitslosenversicherung	7
4. Buchführung	8
4.1 Form der Buchführung: EÜR oder Bilanz?	8
4.2 Umsatzsteuerpflicht und Kleinunternehmerregelung	9
4.3 Einfache EÜR für Kleinunternehmer (Vorlage im Anhang)	10
4.4 Fahrtenbuch	10
4.5 Quittungen und Rechnungen	11
5. Förderungen	12
5.1 Einstiegsgeld	12
5.2 Darlehen und Zuschuss nach §16c SGB II	13
5.3 Gründungszuschuss (GZ)	13
6. Die Berechnung des Arbeitslosengeld II	14
6.1 Bedarfsberechnung	14
6.2 Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit	14
6.3 Ausfüllen der Anlage EKS	15
Hauptseiten Nr. 1- 7 → Allgemeiner, formaler Teil (Seite 1 - 2)	15
Abschnitt A Angaben zu den Betriebseinnahmen (Seite 3)	17
Abschnitt B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn (Seite 4-5)	19
Abschnitt C Angaben zu anderen Aufwendungen (Seite 6)	23
6.4 Zu berücksichtigendes Einkommen und Freibeträge	24
7. Beispiel Tanzlehrer	27
8. Weiterführende Literatur	29

Anlagen

- EÜR Kopiervorlage
- Beispiel EÜR
- Musterrechnung
- Beispiel einer ausgefüllten EKS

Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	= abzüglich
Alg I	= Arbeitslosengeld I
Alg II	= Arbeitslosengeld II
Alg II-VO	= Arbeitslosengeld II Verordnung
ASG	= Arbeits- und Sozialberatungs- Gesellschaft e. V.
AV	= Arbeitslosenversicherung
BA	= Bundesagentur für Arbeit
BfU	= Bedarfe für Unterkunft (alt KdU)
BFH	= Bundesfinanzhof
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BNW	= Bildungswerk der Niedersächsischen Wirtschaft gemeinnützige GmbH
bzw.	= beziehungsweise
DRV	= Deutsche Rentenversicherung
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
Einschl.	= einschließlich
EKS	= Anlage EKS; Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit
ESF	= Europäischer Sozialfonds
ESGV	= Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld (Einstiegsgeld-Verordnung)
EStG	= Einkommenssteuergesetz
etc.	= Et cetera, lat. sinngemäß: „und die übrigen Dinge“
EU	= Europäische Union
EÜR	= Einnahme-Überschuss-Rechnung
GbR	= Gesellschaft bürgerlichen Rechts
ggf.	= gegebenenfalls
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	= Gründungszuschuss
HWK	= Handwerkskammer
IAB	= Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg
i. d. R.	= in der Regel
i. H. v.	= in Höhe von
IHK	= Industrie- und Handelskammer
JC	= Jobcenter
KdU	= Kosten der Unterkunft (alte Bezeichnung)
Kfz	= Kraftfahrzeug
KV	= Krankenversicherung
MOG	= Mietobergrenze
mtl.	= monatlich
PKW	= Personenkraftwagen
PV	= Pflegeversicherung
ÖPNV	= Öffentlicher Personen Nahverkehr
RV	= Rentenversicherung
SGB II	= Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	= Sozialgesetzbuch III Arbeitsförderung
SGB IV	= Sozialgesetzbuch IV Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	= Sozialgesetzbuch V Krankenversicherung
SGB VI	= Sozialgesetzbuch VI Rentenversicherung
SGB XI	= Sozialgesetzbuch XI Pflegeversicherung
SV	= Sozialversicherung
u. a.	= und andere
ugs.	= umgangssprachlich
USt	= Umsatzsteuer
UStDV	= Umsatzsteuer Durchführungsverordnung
UStG	= Umsatzsteuergesetz
u. s. w	= und so weiter
VHS	= Volkshochschule
z. B.	= zum Beispiel
z. Zt.	= zur Zeit

1. Vorwort - Selbständigkeit und Alg II

Bundesweit bezogen im Jahr 2013 ca. 127.000 Selbständige ergänzendes Arbeitslosengeld II (Alg II). Dies sind fast doppelt so viele wie noch im Jahr 2007. Jeder dritte dieser Selbständigen erzielte nur einen monatlichen Gewinn zwischen 0 € und 100 €. Nur jeder vierte erzielte monatliche Gewinne über 400 €. Um sich eine existenzielle Grundlage zu sichern, sind deshalb viele Selbständige auf aufstockende Leistungen des Staates angewiesen. Unter ihnen befinden sich Unternehmer mit kleinen Läden, Freiberufler, die beispielsweise als Dolmetscher, Lehrer, Künstler oder Journalisten arbeiten.

Primäres Ziel des SGB II ist es, dass die Kunden der Jobcenter ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten können. Dieses Ziel kann auch durch die Aufnahme einer tragfähigen selbständigen Beschäftigung erreicht werden. In Zeiten von hoher Arbeitslosigkeit rückt deshalb für viele Arbeitslose die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als berufliche Perspektive in den Vordergrund.

Eine andere Gruppe sind die Selbständigen, die aufgrund eines Rückganges der Einnahmen ihren Lebensunterhalt nicht mehr alleine bestreiten können. Dies kann während einer längeren Auftragsflaute hilfreich und auch notwendig sein, insbesondere um das Minimum des notwendigen Lebensunterhalts sicherzustellen (Miete, Nebenkosten, Krankenversicherung etc.) und um Schulden zu vermeiden. Wenn sich herausstellt, dass die Selbständigkeit keine tragfähige Perspektive liefert, ist eine Umorientierung hin zu einem Angestelltenverhältnis erforderlich.

Des Weiteren gibt es viele Arbeitslose, die aus anderen Gründen eine selbständige Tätigkeit aufnehmen. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Aktuelle Berufserfahrung sammeln und damit den Lebenslauf ergänzen
- Einer bezahlten Beschäftigung nachgehen
- Beschäftigungsfähigkeit erhalten
- Ein Berufsfeld ausprobieren
- Etwas hinzuverdienen
- Zumindest einen Teil des Lebensunterhaltes selbst bestreiten

Der formale Aufwand für Selbständige mit Alg II - Bezug ist sehr hoch. Die Regelungen sind sehr komplex. Dies betrifft aber auch alle Regelungen u.a. des Steuerrechts, der Sozialversicherungen und des Gewerberechts.

Dieser Leitfaden

Die vorliegende Broschüre richtet sich an Selbständige, die trotz ihrer Tätigkeit den notwendigen Lebensunterhalt nicht finanzieren können. Unser kleiner praktischer Leitfaden soll dabei helfen, die Scheu vor der Antragstellung von Alg II zu verlieren, und soll einen Überblick darüber geben, was zu berücksichtigen ist, welche Zuschüsse und Förderungen möglich sind und die dafür notwendigen Schritte erläutern.

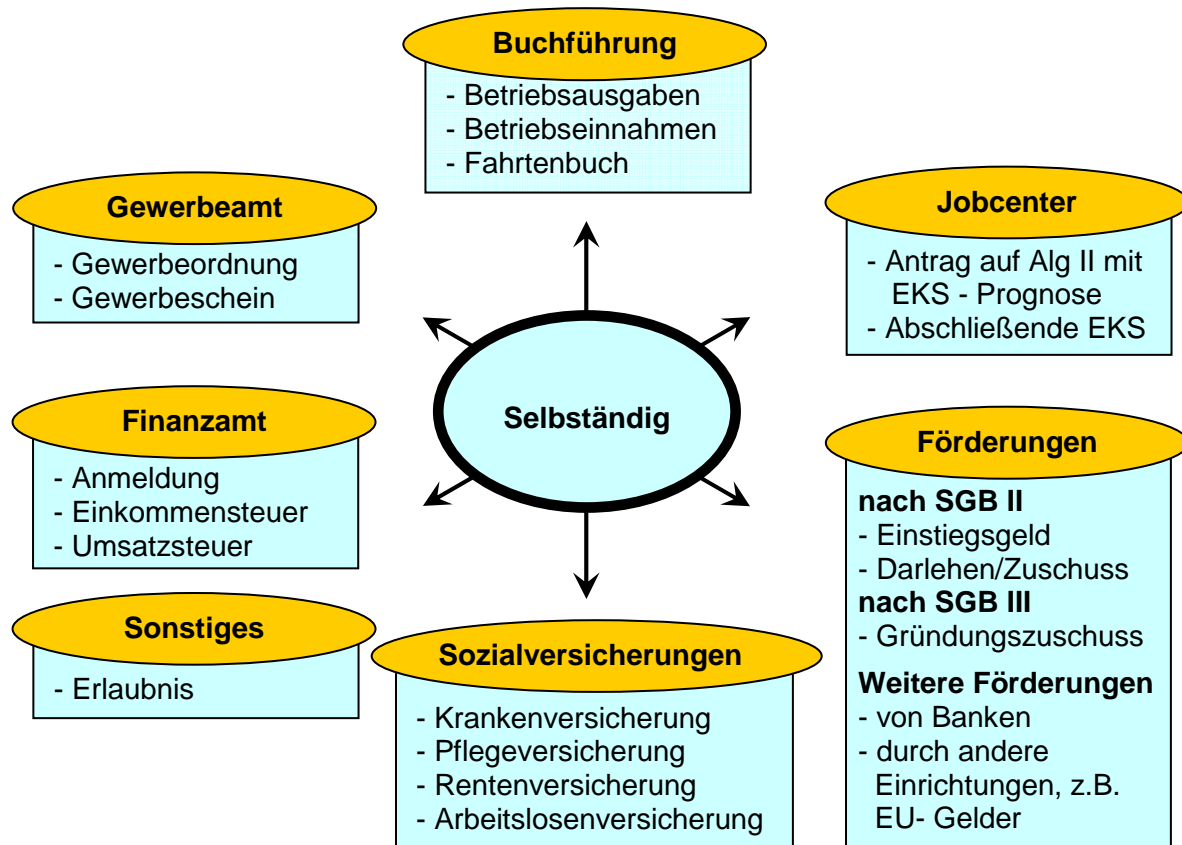
Die Arbeits- und Sozialberatungs- Gesellschaft e.V.

Die Beratungsstelle für Arbeitslose der ASG e.V. besteht seit 1984 in Hannover-Linden, einem von hoher Arbeitslosigkeit geprägten Stadtteil. Träger der Beratungsstelle ist die Arbeits- und Sozialberatungs- Gesellschaft. Sie wurde 1979 als gemeinnütziger Verein gegründet und ist seitdem im Bereich der Arbeitslosenarbeit tätig.

Zu dem Verein gehört neben der Beratungsstelle die Jugendwerkstatt zur Berufsvorbereitung mit den Praxisbereichen Tischlerwerkstatt, Fahrradwerkstatt und Kochwerkstatt.

2. Grundlagen

Bei einer selbständigen Tätigkeit sind viele formale Dinge zu berücksichtigen. Wo muss ich mich anmelden? Welchem Amt muss ich Rechenschaft ablegen? Welche Steuern sind zu entrichten? Was muss ich bei den Sozialversicherungen beachten? Wie gestalte ich meine Buchführung und das Wichtigste: Ist mein Geschäftsmodell langfristig wirtschaftlich tragfähig? Nachstehende Grafik zeigt einen Überblick verschiedener Bereiche, mit denen Sie sich als Selbständige auseinandersetzen müssen, insbesondere wenn Sie ergänzende Leistungen für Ihren Lebensunterhalt beantragen.



2.1 Voraussetzungen der selbständigen Tätigkeit

Bevor Sie einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, sollten Sie für sich klären, welche Bedingungen Sie für Ihre Selbständigkeit beachten müssen.

Begriffserklärungen

- **Selbständige Tätigkeit:** Jede Tätigkeit, durch die Sie Einnahmen erzielen wollen und bei der Sie nicht in einem Angestelltenverhältnis stehen.
- **Gewerbliche Tätigkeiten:** Jede selbständige Tätigkeit, die nach der Gewerbeordnung anzeigepflichtig ist und einen Gewerbeschein erfordert.
- **Freiberufliche Tätigkeiten:** Jede nicht-gewerbliche selbständige Tätigkeit.
- **Scheinselbständigkeit** besteht, wenn jemand als selbständig Tätiger auftritt, obwohl die Art und Gestaltung der Tätigkeit auf ein Arbeitsverhältnis schließen lässt. Welche Personen selbständig oder Arbeitnehmer sind, ist geregelt im §7 Abs. 1 SGB IV: „Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“ Ob eine Angestellten-tätigkeit vorliegt, kann bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens geprüft werden. Informationen zu Scheinselbständigkeit und den Folgen bei der DRV erfahren Sie unter 0800/ 1000 480 70.

2.2 Erlaubnis

Bestimmte Tätigkeiten dürfen Sie nicht ohne Erlaubnis ausführen. Hierzu gehören z.B. Heilberufe einschließlich der Eröffnung einer Heilpraktikerpraxis.

Einige Tätigkeiten dürfen Sie nicht ausführen, wenn Sie nicht den entsprechenden Berufsabschluss nachweisen können. Dies betrifft z.B. nicht-einfache Tätigkeiten im Rahmen des zulassungspflichtigen Vollhandwerks.

Manche Tätigkeiten erfordern die Vorlage eines Führungszeugnisses oder eines Sachkundenachweises.

Die genauen Regelungen erfahren Sie u.a. beim Gewerbeamt, der berufsständischen Einrichtung (IHK, HWK, etc.) oder beim Gesundheitsamt.

2.3 Anzeigepflicht

Freiberufliche Tätigkeiten müssen nur dem Finanzamt angezeigt werden (siehe auch Kapitel 2.4)

Gewerbliche Tätigkeiten müssen neben der Anzeige beim Finanzamt auch beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet werden. Hier wird Ihnen gegen eine Gebühr ein Gewerbeschein ausgestellt. Die Kosten für einen Gewerbeschein sind regional unterschiedlich.

Ob Ihre Tätigkeit einen Gewerbeschein erfordert, erfahren Sie bei Ihrem regionalen Gewerbeamt. Zu den gewerblichen Tätigkeiten zählen z.B. der Verkauf von Waren, Bewachungsgewerbe, kosmetische Dienstleistungen (z. B. Fußpflege, Nagelkosmetik, usw.), handwerkliche und handwerksähnliche Tätigkeiten (z. B. Hausmeister).

2.4 Finanzamt

Nach der Anzeige beim Finanzamt bekommen Sie i. d. R. eine **neue Steuernummer** mitgeteilt. Das Finanzamt prüft,

- ob Sie Einkommenssteuervorauszahlungen leisten müssen und
- ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind (siehe Kleinunternehmerregelung in Kapitel 4.2).

Beispielbrief:

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich teile Ihnen mit, dass ich ab 01.08.2014 eine selbständige Tätigkeit als ... aufnehmen werde.
Der Gewinn wird voraussichtlich in 2014 1.500 € betragen.
Ich nehme die Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG in Anspruch.
Mit freundlichen Grüßen

2.5 Pflichtmitgliedschaft in berufsständischen Einrichtungen

Auf Grund bestimmter Tätigkeiten werden Sie eventuell Pflichtmitglied einer berufsständischen Einrichtung. Informationen hierzu erhalten Sie z.B. bei der örtlichen IHK bzw. HWK.

2.6 Beispiele

1. Die **medizinische Fußpflege** ist erlaubnispflichtig. Ein Sachkundenachweis ist beim zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen. Ein Gewerbeschein ist nicht erforderlich. Die Aufnahme dieser selbständigen Tätigkeit muss beim Finanzamt angezeigt werden.
2. Für die **rein kosmetische Fußpflege** ist ein Gewerbeschein erforderlich. Diese Tätigkeit ist nicht erlaubnispflichtig, allerdings werden Sie automatisch Mitglied der HWK.
3. **Hausmeister-Tätigkeiten**, bei denen Sie handwerksähnliche Tätigkeiten verrichten, erfordern einen Gewerbeschein. Sie werden automatisch Mitglied der HWK.
4. Ebenso erfordert der **Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln** einen Gewerbeschein. Durch die Tätigkeit werden Sie automatisch Pflichtmitglied in der IHK.

Klären Sie vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit:

- Benötige ich eine Erlaubnis zur Ausführung der Tätigkeit?
- Brauche ich einen Gewerbeschein?
- Muss ich die Aufnahme der Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen?
- Habe ich sonstige Voraussetzungen zu beachten? Ist ein bestimmter Berufsabschluss erforderlich z.B. ein Meistertitel? Ist ein Sachkundenachweis oder ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich?
- Ist die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Einrichtung vorgeschrieben?

3. Sozialversicherungen

3.1 Krankenversicherung und Pflegeversicherung

So lange Sie Alg II beziehen, übernimmt das Jobcenter die Beiträge zur Gesetzlichen Krankenversicherung nach §5 Abs.1 Nr. 2 SGB V und meldet Sie an. Die Regelung gilt ebenfalls für die Pflegeversicherung nach §48 SGB XI.

Wenn Sie privat krankenversichert sind, übernimmt das Jobcenter maximal einen Beitragszuschuss bis i. H. v. 50% des Basistarifes. Sie können in den Basistarif wechseln und bei ihrer privaten Krankenversicherung den auf 50% reduzierten Beitrag für Alg II – Bezieher beantragen.

Wenn das Einkommen ausreicht, um den Bedarf für den Lebensunterhalt zu decken aber nicht für den Krankenversicherungsbeitrag, so gewährt das Jobcenter einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach §26 SGB II.

3.2 Rentenversicherung

Selbständige sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, wenn sie bestimmten Tätigkeiten nachgehen. Dazu gehören Personen, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und bestimmte Berufsgruppen: Lehrer (im weitesten Sinne, also auch Coach und Trainer), Erzieher, Hebammen und weitere nach §2 SGB VI. Die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung werden bei der Einkommensanrechnung für Alg II vom Gewinn abgesetzt. Für geringfügig selbständig Tätige gibt es Ausnahmen, so sind Lehrer mit einem durchschnittlichen Verdienst von max. 450 € pro Monat versicherungsfrei. Genaue Informationen erteilt die Deutsche Rentenversicherung unter 0800/ 1000 480 70.

3.3 Arbeitslosenversicherung

Personen, die innerhalb der letzten 24 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis standen oder unmittelbar vor Aufnahme der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld (Alg I) nach dem SGB III bezogen haben, können auf Antrag Mitglied in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung werden nach §28a und §345b SGB III. Der Antrag muss spätestens unmittelbar nach Aufnahme der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit erfolgen.

Der Beitragssatz für Selbständige in den alten bzw. neuen Bundesländern beträgt in 2014 bei Existenzgründung in den ersten beiden Kalenderjahren 41,48 € (West) bzw. 35,18 € (Ost). Anschließend steigen diese auf einen Beitrag von 82,95 € (West) und 70,35 € (Ost). Wenn Sie mindestens 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben und wieder arbeitslos werden sollten, haben Sie einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III.

Sozialversicherungen

- Gesetzliche Krankenversicherung: Anmeldung und Beiträge übernimmt das JC solange Sie Alg II - Leistungen beziehen.
- Private Krankenversicherung: Ggf. den auf 50% reduzierten Basistarif beantragen. Diesen übernimmt das Jobcenter Region Hannover.
- Gesetzliche Pflegeversicherung: Anmeldung und Beiträge übernimmt das JC solange Sie Alg II - Leistungen beziehen.
- Gesetzliche Rentenversicherung: Es werden keine Beiträge vom JC gezahlt. Pflichtbeiträge aufgrund der beruflichen Tätigkeit werden vom Gewinn abgesetzt.
- Gesetzliche Arbeitslosenversicherung: Die Mitgliedschaft ist möglich bei Erfüllen der Voraussetzungen und rechtzeitigem Antrag. Die Beiträge werden bei der Einkommensanrechnung auf Alg II vom Gewinn abgesetzt.

4. Buchführung

Die **Grundlage** jeder erfolgreichen und reibungslosen selbständigen Tätigkeit ist die Buchführung!

Nur wer hier sorgfältig, genau und korrekt arbeitet, vermeidet aufwendiges Nacharbeiten und Nachfragen vom Finanzamt und Jobcenter und hat immer die Übersicht über die laufenden als auch auf die vergangenen Einnahmen und Ausgaben.

Tipps zur Buchführung

- **Keine Buchung ohne Beleg:** Für jeden Eintrag in der Buchhaltung muss ein Beleg vorhanden sein, z.B. Quittung, Rechnung oder selbstverfasster Einnahmebeleg.
- **Jeder Beleg ist bares Geld.** Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie durch Nachlässigkeiten oder Ungenauigkeiten Geld verschenken wollen.
- **Belege sollten schnell auffindbar sein.** Diese sind deshalb sorgfältig abzulegen. Für Kleinunternehmer mit ergänzendem Alg II eignet sich die monatsweise Ablage nach Reihenfolge des jeweiligen Datums.

4.1 Form der Buchführung: EÜR oder Bilanz?

Es gibt zwei verschiedene Buchführungsformen:

Die Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) und die aufwändige Bilanzbuchhaltung.

Die **EÜR** beinhaltet nur die Auflistung der Betriebseinnahmen und -ausgaben.

Wenn Sie ein Gewerbe ausüben und der Gewinn pro Jahr 50.000 € überschreitet oder der Umsatz pro Jahr 500.000 € überschreitet, ist die **Bilanzbuchhaltung** anzuwenden. Für die Bilanzbuchhaltung empfiehlt sich die Hinzuziehung von Fachkräften z.B. eines Steuerberaters.

Sollte die Bilanzbuchhaltung bei Ihnen erforderlich sein, werden Sie voraussichtlich kein Alg II mehr beziehen. Deshalb beschränken wir uns hier auf die EÜR.

4.2 Umsatzsteuerpflicht und Kleinunternehmerregelung

Begriffserklärungen

- **Umsatzsteuer (USt) oder umgangssprachlich Mehrwertsteuer (MwSt):** Zwei Begriffe, die dasselbe bedeuten. Jede Ware und jede Dienstleistung, die Sie einkaufen oder verkaufen, wird mit dieser Steuer belegt.
- **Umsatzsteuerbefreit** sind z.B. Kleinunternehmer oder bestimmte Tätigkeiten, wie Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin. Sonderregelungen gelten z.B. auch für die Ein- und Ausfuhr von Waren.
- **Vorsteuer:** Das ist die Umsatzsteuer, die Sie z.B. an Ihren Lieferanten oder Dienstleister gezahlt haben. Bei der Umsatzsteuerberechnung des Finanzamtes wird die Vorsteuer von Ihrer vereinnahmten Umsatzsteuer abgezogen.

Beispiel: Sie kaufen für 100 € Nettowarenwert eine Kiste Bonbons für Ihren Kiosk. Sie zahlen Umsatzsteuer an Ihren Lieferanten in Höhe von 7% = 7 €. Sie zahlen Ihrem Lieferanten also 107 €.

Die Kiste Bonbons verkaufen Sie in Ihrem Kiosk für 200 € Nettowarenwert und müssen Ihren Kunden 7% = 14 € in Rechnung stellen. Ihr Kunde zahlt also 214 €.

Das Finanzamt möchte die 14 € USt jetzt haben. Sie sagen aber, dass Sie ja schon für dieselbe Kiste 7 € USt (die sogenannte „Vorsteuer“) an Ihren Lieferanten gezahlt haben. Somit erhält das Finanzamt von Ihnen 14 € abzgl. 7 € = 7 € Umsatzsteuer.

Betriebseinnahmen sind in der Regel umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen Ihren Kunden 7% oder 19% des Nettowertes als Umsatzsteuer in Ihrer Rechnung oder Quittung ausweisen.

Diese ist abzüglich der geleisteten Vorsteuer an das Finanzamt abzuführen. Hierzu ist eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt vorzulegen.

Alternativ können Sie die **Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG** nutzen.

Die Kleinunternehmerregelung wird angewendet, wenn Sie dies dem Finanzamt mitteilen und wenn Ihr Umsatz im letzten Kalenderjahr 17.500 € nicht überschritten hat und Ihr Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht überschreitet. Für Existenzgründer ist im Gründungsjahr diese Grenze auf die Tätigkeitsmonate im Kalenderjahr herunterzurechnen, im Durchschnitt also 1.458,33 € pro Tätigkeitsmonat.

Unter bestimmten Bedingungen (z. B. Ihre Auftraggeber sind hauptsächlich Unternehmen/Betriebe) kann ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung sinnvoll sein. Da Sie sich damit aber auf die nächsten fünf Jahre festlegen, sollten Sie dies sorgsam überlegen und Fachkundige bei dieser Entscheidung hinzuziehen.

Wenn sie die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, müssen Sie dies dem Finanzamt schriftlich anzeigen (siehe Musterbrief in Kapitel 2.4).

Vorteile der Kleinunternehmerregelung sind:

- Sie behalten die vollen Einnahmen und müssen keine Umsatzsteuer abführen.
- Sie brauchen keine Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt abzugeben und die Umsatzsteuerjahreserklärungen entfallen.
- Ihre Buchhaltung wird wesentlich einfacher. Sie brauchen nur die vollen Bruttobeträge zu berücksichtigen. Die Unterteilung der Buchhaltung auf Nettowert und Umsatzsteuer entfällt.

4.3 Einfache EÜR für Kleinunternehmer (Vorlage im Anhang)

Für eine praktische Einnahme-Überschuss-Rechnung haben wir eine Vorlage entwickelt, die sich für Selbständige mit ergänzendem Alg II - Bezug sehr gut eignet. Sie können diese Vorlage auch handschriftlich ausfüllen. Dies ist die einfachste und übersichtlichste Buchführung, die uns bekannt ist.

Wichtig ist, dass Sie die Buchhaltung zeitnah vervollständigen, spätestens am Monatsende oder im Folgemonat. Wenn Sie erst nach mehreren Monaten die EÜR ausfüllen, kann es sein, dass Sie einige Belege nicht mehr zuordnen können. Sie sollten daran denken, dass jeder Beleg bares Geld wert ist!

Anleitung für die „EÜR Kopiervorlage“

- Für **jeden Monat** nehmen Sie **eine eigene Seite** und tragen oben den Abrechnungsmonat ein.
- Alle Betriebseinnahmen und –ausgaben werden in der **chronologischen Reihenfolge** eingetragen.
- **Als Buchungsnummer ist in der ersten Spalte die laufende Nummer einzutragen.** Zum Jahresanfang starten Sie immer mit der Buchungsnummer eins.
- **Keine Buchung ohne Beleg:** Ausnahmsweise kann ein Eigenbeleg erstellt werden, wenn kein Beleg mehr vorhanden ist (plausible Gründe!) oder wenn der Käufer/ Dienstleistungsnehmer bar gezahlt hat und keine Quittung haben wollte. Dann ist ein Einnahmebeleg zu erstellen.
- **Alle Belege, die zu diesem Monat gehören, werden hinter dieser Vorlage abgelegt.** Sie können auch für jeden Monat eine Klarsichthülle verwenden, in der die Monats - EÜR und dahinter alle Belege verwahrt werden.
- **Ein Beispiel für eine einfache EÜR finden Sie als Anlage.**

Wenn Sie für das JC die abschließende EKS ausfüllen, brauchen Sie nur die entsprechenden EÜR für die Monate des jeweiligen Bewilligungszeitraumes nachzuschlagen. Das Gleiche gilt für eventuelle Nachweise an bzw. für das Finanzamt.

4.4 Fahrtenbuch

Falls Sie als Selbständiger für Ihre Tätigkeit Ihren eigenen Pkw sowohl betrieblich als auch privat nutzen und Sie die Kosten gegenüber dem Finanzamt oder dem JC als Betriebsausgaben geltend machen möchten, ist es unabdingbar, dass Sie ein Fahrtenbuch führen (siehe dazu Kapitel 6.3, Ausfüllhilfe der EKS B5). Ein Fahrtenbuch erhalten Sie im Schreibwarenhandel.

Für das Führen eines Fahrtenbuches müssen Sie sich an formale Regeln halten, ansonsten kann es Ihnen passieren, dass die entstandenen Pkw – Kosten nicht abgesetzt werden können. Die Steuerberaterkammer Niedersachsen hat hierzu folgende Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch genannt:

Fahrtenbuch

- Aufzeichnungen zeitnah in gebundener bzw. in geschlossener Form (Buchform, keine Loseblattsammlung, eine Tabelle mit dem Programm Excel ist nicht zulässig, da sie abänderbar ist, ohne dass es nachvollziehbare Spuren hinterlässt)
- geordnete Aufzeichnungen mit fortlaufendem zeitlichen Zusammenhang
- zeitnahe Erfassung der Fahrten
- Erkennbarkeit nachträglicher Korrekturen
- Angabe des am Fahrtende erreichten Gesamtkilometerstandes
- die erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen (nur für bestimmte Berufsgruppen gibt es Erleichterungen)
- berufliche Reisen müssen Angaben zu Datum, Reiseziel, Kunden/ Geschäftspartnern bzw. zum Gegenstand der dienstlichen Verrichtung enthalten (achten Sie darauf, wenn eine Rechnung von einer Kfz-Werkstatt vorliegt, dass auch eine entsprechende Eintragung zur Werkstatt im Fahrtenbuch zu finden ist).
- Aufzeichnungen für private Fahrten: Die Kilometerangabe ist ausreichend, dies gilt auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb.
- elektronisches Fahrtenbuch oder EDV geführtes Fahrtenbuch ist nur dann ordnungsgemäß, wenn nachträgliche Änderungen ausgeschlossen sind oder in der Datei dokumentiert werden.

4.5 Quittungen und Rechnungen

Wenn Sie Waren verkaufen oder Leistungen gegen Geld erbringen, werden Sie voraussichtlich Quittungen oder Kassenbons ausgeben. Die Quittung muss die gelieferte Ware/ Leistung und Datum und Unterschrift enthalten. Sinnvoll ist ein Firmenstempel. Die Quittung kann auch als Ersatz für eine Rechnung dienen, wenn die unten genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Durchschläge/ Kopien sind als Belege der Buchhaltung zuzuführen.

Ansonsten werden Sie voraussichtlich auch Rechnungen schreiben. Rechnungen müssen ganz bestimmte Angaben enthalten (gemäß §14 UStG und §33 UStDV):

Inhalte von Rechnungen ab 150 € brutto:

1. Vollständiger Name und Anschrift des Lieferers/ Dienstleisters
2. Vollständiger Name und Anschrift des Empfängers
3. Ausstellungsdatum
4. Steuernummer oder die eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.)
5. Einmalige, über das Kalenderjahr fortlaufende Rechnungsnummer
6. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Leistung
7. Zeitpunkt der Lieferung oder der Leistungserbringung
8. Nettobetrag oder bei mehreren Positionen die einzelnen Nettobeträge
9. Deren Steuersätze (7% oder 19%) und der Steuerbetrag oder der Hinweis auf eine Steuerbefreiung
10. Bruttobetrag (Endsumme)
11. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.

Inhalte von Kleinbetragsrechnungen unter 150 € brutto:

1. Vollständiger Name und Anschrift des Lieferers/ Dienstleisters
2. Ausstellungsdatum
3. Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung
4. Brutto-Betrag (Endsumme) und der angewendete Umsatzsteuersatz oder der Hinweis auf eine Steuerbefreiung.

Kleinunternehmer müssen die Umsatzsteuerbefreiung in den Rechnungen angeben, z.B.: „Die Leistungen sind steuerbefreit nach §19 UStG.“

Eine Rechnung ist ein Geschäftsbrief. Es sollten also alle Pflichtangaben eines Geschäftsbriefes angegeben sein. Bei im Handelsregister eingetragenen Selbständigen, einer GmbH, GbR und anderen gelten besondere Vorschriften.

Wenn der Betrag auf Ihr Konto überwiesen werden soll, darf natürlich Ihre Kontoverbindung nicht fehlen (ab 2014 werden Kontonummer und Bankleitzahl ersetzt durch IBAN und BIC).

Dazu finden Sie im Anhang dieser Broschüre eine Musterrechnung, um Ihnen einen praktischen Einblick zu geben, wie eine Rechnung für Kleinunternehmer mit den genannten Kriterien aussehen kann.

5. Förderungen

5.1 Einstiegsgeld

Wenn Sie sich als Alg II-Empfänger selbständig machen, haben Sie die Möglichkeit, Einstiegsgeld beim Jobcenter zu beantragen (§16b SGB II). Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss gewährt. Voraussetzung für die Beantragung ist, dass Sie Ihre selbständige Tätigkeit hauptberuflich ausüben und diese tragfähig ist.

Ein genereller rechtlicher Anspruch auf das Einstiegsgeld besteht nicht. Der Zuschuss ist eine Ermessensleistung und wird nur dann genehmigt, wenn der Zuschuss Ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöht.

Eine bundesweite einheitliche Regelung zur Beantragung des Einstiegsgeldes gibt es nicht. Sie sollten vorab mit ihrem Sachbearbeiter die genauen Anforderungen besprechen.

Zum formlosen Antrag ist in der Regel ein schlüssiges Konzept und ein Businessplan vorzulegen. Die Tragfähigkeit der Existenzgründung ist durch eine fachkundige Stelle nachzuweisen. Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände oder ein Steuerberater.

Ihr Sachbearbeiter im JC kann Sie auch auffordern, vorab an einer Maßnahme teilzunehmen. In der Region Hannover ist dies aktuell das „Gründercenter“, das auch die Tragfähigkeit bescheinigt und somit über die Förderung mitentscheidet.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes werden sowohl die vorherige Dauer Ihrer Arbeitslosigkeit als auch die Größe Ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Der Grundbetrag des Einstiegsgeldes beträgt höchstens **50% Ihrer Regelleistung**. Sind Sie vor der Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit bereits 2 Jahre arbeitslos gewesen, kann Ihnen das Jobcenter einen Ergänzungsbetrag von **20% Ihrer Regelleistung** zusätzlich gewähren. Des Weiteren kann Ihnen ein Ergänzungsbetrag von **10% Ihrer Regelleistung** für jede leistungsberechtigte Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eingeräumt werden. Der Gesamtbetrag des Einstiegsgeldes darf nicht den Regelbedarf (391 €) überschreiten (§1 (1-5) ESGV).

Die Dauer der Förderung beträgt i. d. R. 12 Monate, jedoch ist eine Verlängerung auf 24 Monate möglich. Eine 24-monatige Förderung wird nur mit besonderer Begründung bewilligt. Das Jobcenter Region Hannover bewilligt zuerst für sechs Monate. Folgeanträge werden für weitere sechs Monate geprüft.

Einstiegsgeld

- Genaue Anforderungen zur Beantragung des Einstiegsgeldes mit Ihrem Sachbearbeiter im JC absprechen
- Die Höhe des Einstiegsgeldes beträgt:
 - 50% Ihrer Regelleistung
 - +20% Ihrer Regelleistung, wenn Sie länger als 2 Jahre arbeitslos sind
 - +10% Ihrer Regelleistung für jede weitere leistungsberechtigte Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft (max. 391 €)
- Die Dauer der Förderung beträgt maximal 24 Monate

5.2 Darlehen und Zuschuss nach §16c SGB II

Neben dem Einstiegsgeld gibt es ebenfalls die Möglichkeit ein Darlehen und/ oder einen Zuschuss beim JC zu beantragen. Dies gilt sowohl für Selbständige, die sich noch in der Gründungsphase befinden, als auch für Selbständige, die ihre Tätigkeit hauptberuflich schon länger ausüben.

Es können Zuschüsse bzw. Darlehen für größere Anschaffungen von Sachgütern bzw. Dienstleistungen beantragt werden, die für die Ausübung Ihrer selbständigen Tätigkeit notwendig sind. Die Antragstellung muss vor dem Kauf erfolgen.

Zuschüsse sind auf einen maximalen Betrag von 5.000 € begrenzt. Darlehen können über diesen Betrag hinausgehen und können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden. Eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist prinzipiell möglich. Das Jobcenter Region Hannover bewilligt i. d. R. eine Kombination aus Zuschuss und Darlehen.

Zuschuss bzw. Darlehen für:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, Software, Telefon, Kopierer, usw.)
- Investitionen für Marketing und Vertrieb z. B. Homepage, Werbemittel, Dekoration etc.
- Fahrzeuge, Werkzeuge, Maschinen und andere Arbeitsmittel
- betriebsnotwendige Erstausrüstung (z. B. Material-, Waren- oder Ersatzteile)
- Mietkaution für Gewerberäume

Ausschlaggebend für die Entscheidung des JC über eine Förderung ist, dass die beantragten Mittel notwendig und angemessen sind für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit. Daher ist die Beschaffung notwendiger Sachgüter auf den betrieblichen Zweck auszurichten und muss entsprechend angemessen sein.

Bei Darlehen und Zuschüssen über 500 € verlangt das JC i. d. R. die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit. Als angemessener Zeitrahmen, um eine wirtschaftliche Tragfähigkeit zu erreichen, gilt für Erwerbslose in Gründung ein Zeitraum von 2 Jahren. Bei bereits tätigen Selbständigen gilt ein Zeitrahmen von einem Jahr.

Der Zufluss des Darlehens/ Zuschusses und die daraus folgenden Anschaffungen sind nicht in die EKS einzutragen. Sind Sie zum festgesetzten Rückzahlungstermin weiterhin hilfebedürftig, ist die Rückzahlung des Darlehens immer eine notwendige Betriebsausgabe und in der Anlage EKS einzutragen.

Bei der Gewährung von Darlehen und Zuschüssen orientiert sich das JC an Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Situation. Ebenso muss der Beginn der Rückzahlung konkret im Bewilligungsbescheid festgehalten werden. Die Rückzahlung soll erst beginnen, wenn die Hilfebedürftigkeit überwunden ist bzw. nach einer ausreichenden Konsolidierungsphase.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Hilfebedürftigkeit nicht beendet oder reduziert wird, kann das Darlehen langfristig gestundet oder nach §44 SGB II im Einzelfall sogar erlassen werden. Ein Zuschuss ist bei zweckentsprechender Verwendung nie zurückzuzahlen.

5.3 Gründungszuschuss (GZ)

Gründer, die Arbeitslosengeld (Alg I) nach dem SGB III beziehen, haben die Möglichkeit, einen GZ von der Agentur für Arbeit zu erhalten.

Vorraussetzungen für den Gründungszuschuss:

- Restanspruch von 150 Tagen Alg I zum Zeitpunkt der Gründung
- Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung durch eine fachkundige Stelle
- Notwendigkeit des GZ (Nachweis, dass ohne GZ der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist)
- Eine Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist nicht möglich (Vorrang der Vermittlung).

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für die Dauer von sechs Monaten wird ein Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes geleistet. Zusätzlich werden 300 € zur sozialen Absicherung gewährt. Wenn Sie über die ersten sechs Monate hinaus Ihre hauptberuflichen selbständigen Aktivitäten gegenüber der BA darlegen, können Sie für weitere neun Monate 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung beantragen. Eine erneute Förderung ist erst wieder möglich, wenn das Ende einer Förderung 24 Monate zurückliegt.

Parallel zum Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit kann ergänzend Alg II, Einstiegsgeld und Darlehen/ Zuschuss vom JC bezogen werden. Der Gründungszuschuss wird in voller Höhe als Einkommen auf das Alg II angerechnet. Der Bezug des Gründungszuschusses kann sich hier lohnen, wenn die Hilfebedürftigkeit vor Ende des Gründungszuschusses beendet wird.

6. Die Berechnung des Arbeitslosengeld II

Das Anrechnungsverfahren auf Alg II-Leistungen für Selbständige unterscheidet sich kaum zu Arbeitnehmern, die ergänzend Alg II-Leistungen beziehen. Sie haben die gleichen Pflichten wie andere nichtselbständige Alg II-Empfänger. Zu den Pflichten gehört auch die unverzügliche Mitteilung bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen.

6.1 Bedarfsberechnung

Bevor Sie Alg II-Leistungen beantragen, sollten Sie die Höhe Ihres Vermögens überprüfen, um abzuschätzen ob dieses unterhalb der gesetzlichen Freigrenze liegt. Reichen Ihr Einkommen und Ihr Vermögen nicht aus, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, erhalten Sie auf Antrag die Differenz zwischen Bedarf und Einkommen in Form des Alg II.

Zuerst ermittelt das JC den monatlichen Bedarf. Darunter fallen Regelleistungen von bis zu 391 € pro Person und ggf. Mehrbedarfe. Zusätzlich stehen Ihnen Leistungen für die Unterkunft zu. Die Bedarfe für Unterkunft (BfU) setzen sich aus Miete, Nebenkosten, Warmwasserbereitung und Heizung zusammen.

Die aktuellen Leistungsdaten, die Eckdaten vom anrechnungsfreien Vermögen, sowie die Bemessungsgrenzen für die BfU können Sie den Merkblättern auf unserer Homepage entnehmen: www.asg-hannover.de → Beratungsstelle → Info-Blätter zum Download

Den Antrag auf Alg II finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de
→ Startseite → Bürgerinnen & Bürger → Arbeitslosigkeit → Grundsicherung → Antrag

6.2 Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit

Ausschlaggebend für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit ist der durchschnittliche monatliche Gewinn im Bewilligungszeitraum (i. d. R. 6 Monate). Sind Sie nicht die gesamten Monate selbständig tätig, zählen nur die Erarbeitungsmonate im Bewilligungszeitraum (siehe in diesem Kapitel: Abschnitt A „Kalendermonate“). Grundlage für die Gewinnberechnung ist die Anlage **EKS**, die Sie neben dem allgemeinen Alg II - Antrag in jedem Fall ausfüllen müssen.

Bei der Beantragung von Alg II reichen Sie die Anlage EKS mit den vorläufigen Angaben ein („**vorläufige EKS**“). Hierbei handelt es sich um eine Prognose für die nächsten sechs Monate. Die Betriebseinnahmen und -ausgaben sind von Ihnen zu schätzen. Achten Sie darauf, dass Ihre Angaben über Ausgaben bzw. voraussichtliche Einnahmen plausibel sind.

Anhand Ihrer Schätzung in der vorläufigen EKS wird Ihr zu berücksichtigendes Einkommen berechnet und dann über die Höhe Ihres Alg II-Gesamtanspruches für die nächsten Monate entschieden. Ihnen wird dann ein **vorläufiger Bescheid** vom JC zugestellt.

Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie innerhalb von 2 Monaten die Anlage EKS mit den abschließenden Angaben („**abschließende EKS**“) einreichen, welche Ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben in dem abgelaufenen Bewilligungsabschnitt wieder-

gibt. Wenn Sie den Zeitraum von 2 Monaten überschreiten, kann das Jobcenter Ihren Gewinn schätzen und einen fiktiven Betrag einsetzen!

Ist Ihr Gewinn höher als prognostiziert, stand Ihnen weniger Alg II zu, und Sie müssen zuviel erhaltene Leistungen zurückzahlen. Ist ihr Gewinn geringer als zuvor angegeben, erhalten sie für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum eine Nachzahlung. In beiden Fällen erhalten Sie eine Mitteilung, ob Sie zu viel oder zu wenig Alg II-Leistungen bezogen haben.

Formeller Ablauf

- Mitteilung der Aufnahme einer Tätigkeit an das Jobcenter
- Vorläufige EKS ausfüllen und beim JC einreichen
- Vorläufiger Bescheid vom JC anhand Ihrer vorläufigen EKS
- Abschließende EKS innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ausfüllen und einreichen
- Änderungsbescheid vom JC und Nachzahlung oder Erstattungsbescheid mit Rückzahlungsforderung

6.3 Ausfüllen der Anlage EKS

Die hier gestalteten Hinweise beruhen auf unseren Erfahrungen und wurden teilweise den Hinweisen für Selbständige der Arbeitsagentur entnommen. Die Anlage EKS gliedert sich in vier Bereiche:

- **Hauptseiten Nr. 1 - 7 → Allgemeiner, formaler Teil (Seite 1 - 2)**
- **Abschnitt A → Angaben zu den Betriebseinnahmen (Seite 3)**
- **Abschnitt B → Angaben zu den Betriebsausgaben (Seite 4 - 5)**
- **Abschnitt C → Angaben zu anderen Aufwendungen (Seite 6)**

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie Angaben über/ zu Dritten machen müssen, sind diese persönlichen Daten immer zu schwärzen. Dabei kann es sich z.B. um Arbeitnehmer/ Angestellte, weitere Gesellschafter, mithelfende Familienangehörige oder den Vermieter handeln.

Hauptseiten Nr. 1- 7 → Allgemeiner, formaler Teil (Seite 1 - 2)

1. Persönliche Daten

1.1 Hier tragen Sie die persönlichen Daten des Antragstellers ein.

1.2 Sollte ein anderes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft selbständig tätig sein, sind die Daten dieser Person hier einzutragen. Ansonsten bleibt dieses Feld frei.

2. Vorläufige oder abschließende Angaben

Bei einer Einkommensprognose (Schätzung im Voraus) kreuzen Sie „**vorläufig**“ an. Bei der Angabe der tatsächlichen Einnahmen und –ausgaben nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes ist das Feld „**abschließend**“ anzukreuzen.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den Ihre Alg II - Leistungen bewilligt werden. Er beträgt i. d. R. 6 Monate, beginnend mit dem Antragsmonat bzw. mit dem Monat, für den erstmals Leistungen beantragt werden.

4. Daten zur selbständigen Tätigkeit

4.1 Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit

Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn es sich um vorläufige Angaben handelt!

Gewerbeart bzw. Tätigkeit

Tragen sie hier die Bezeichnung Ihrer Tätigkeit ein. Falls vorhanden, nehmen Sie z. B. die Bezeichnung laut Ihrer Gewerbeanmeldung oder Ihres Honorar- oder Werkvertrages.

Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit

Tragen Sie das Datum ein, zu dem Sie Ihre selbständige Tätigkeit begonnen haben bzw. beginnen. Die selbständige Tätigkeit beginnt mit der Anmeldung beim Gewerbeamt oder beim Finanzamt, bei Freiberuflern schon mit der Akquise. Im Zweifel bedarf es eines Nachweises, wann Sie mit Ihrer Tätigkeit begonnen haben. Als Nachweis können auch Belege über Betriebsausgaben (z.B. Kosten für Visitenkarten) dienen.

Das Ende der Tätigkeit ist nur einzutragen, wenn dies absehbar ist. Ansonsten können Sie das Wort „laufend“ eintragen. Wenn die Tätigkeit beendet wird und Ihnen in einem Folgemonat noch Einkommen zufließt, gehört der Folgemonat im Rahmen des SGB II noch zum Tätigkeitszeitraum! (siehe auch Beispiel in Abschnitt A Kalendermonate)

Betriebsstätte

Es ist der Ort, von wo aus Sie Ihre Tätigkeit ausführen. Wenn Sie in Ihrer privaten Wohnung Rechnungen schreiben, wird Ihre Wohnung auch zu einer Betriebsstätte. In unserem Beispiel im Anhang hat der Tanzlehrer zwei Betriebsstätten: Einen angemieteten Raum, wo sie Tanzkurse anbietet und ihre Privatwohnung, in der sie ihre Buchhaltung führt und ihre Werbung betreibt (**siehe unter 7 „Angaben zu den Betriebsräumen“**). Dies hat Auswirkung auf die Abrechnung eventueller Fahrtkosten (**B5 und C10**).

Rechtsform des Unternehmens

z.B.: Einzelunternehmen, GmbH oder GbR.

4.2 Personal

Beschäftigen Sie auch andere Personen?

5. Zuschüsse und Beihilfen

Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn es sich um vorläufige Angaben handelt!

Hierunter fallen z. B. der Gründungszuschuss durch die Agentur für Arbeit, das Einstiegs-geld, Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder Subventionen/ Förderun-gen für landwirtschaftliche Betriebe.

Der Gründungszuschuss nach dem SGB III wird als Einkommen komplett auf das Alg II angerechnet. Das Einstiegs-geld nach dem SGB II wird zusätzlich zum Alg II gezahlt. Beide Förderungen zählen nicht zu den Betriebseinnahmen.

6. Darlehen

Betriebliche Darlehen und die dadurch getätigten Anschaffungen/ Ausgaben fließen **nicht** als Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in die Gewinnermittlung mit ein! Rückzahlungen von betrieblichen Darlehen sind als Betriebsausgaben unter **B16** und fällige Schuldzinsen unter **B15** einzutragen.

Werden Teile des Darlehens nicht für Anschaffungen/ Ausgaben verwendet, zählt dieser übersteigende Darlehensteil als Betriebseinnahme unter **A4**.

Sollten die Anschaffungen teurer sein als die Höhe des Darlehens, fließen die übersteigenden Ausgaben als Betriebsausgaben in Abschnitt B in die EKS ein.

Private Darlehensverträge sind mit konkreten Rückzahlungsmodalitäten zu versehen. Ansonsten werden Rückzahlungsraten ggf. nicht als Betriebsausgaben anerkannt! Nachweise sind auf Anfrage vorzulegen (Fachliche Hinweise zu §11 Rz. 11.30a).

7. Angaben zu den Betriebsräumen

Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn es sich um vorläufige Angaben handelt!

Wenn kein kompletter Raum zur Ausübung der Tätigkeit genutzt wird, sind nur die Anteile in qm anzugeben (z.B.: Schreibtischbereich 4 qm wird privat und betrieblich genutzt. Hier können 2 qm angegeben werden), die Anzahl der genutzten Räume ist mit Null anzugeben.

Hier ist zu beachten, dass dadurch die privaten Kosten der Unterkunft und Heizung reduziert werden (in der Bedarfsberechnung des Alg II), da diese Kosten zu Betriebsausgaben werden.

Wenn Ihre Wohnung zu teuer ist, und Sie die Mietobergrenze (MOG) überschreiten, reduzieren sich die privaten Kosten der Unterkunft ggf. auf die anerkannte Mietobergrenze.

Abschnitt A Angaben zu den Betriebseinnahmen (Seite 3)

vorläufige Angaben abschließende Angaben

siehe Hauptseiten Nr. 2.

Die selbständige Tätigkeit unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht

Wenn Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, da Sie z.B. die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, entfallen die Angaben bei den Betriebseinnahmen in den Zeilen **A5**, **A6** und **A7** und bei den Betriebsausgaben in den Zeilen **B17** und **B18**. Zur Umsatzsteuerpflicht siehe **Kapitel 2**.

Kalendermonat (einzutragen in die Zeile unter die Ziffern 1 – 6)

Wenn Ihre Tätigkeit nicht über den gesamten Bewilligungszeitraum ausgeführt wird, sind hier nur die Erarbeitungsmonate innerhalb des voraussichtlichen Bewilligungszeitraumes anzugeben. Zu den Erarbeitungsmonaten zählen auch die Monate, in denen Akquise durchgeführt wird und Sie keine Einnahmen haben, aber auch Monate nach Ende Ihrer Tätigkeit, in denen Ihnen noch Einnahmen aus dieser Tätigkeit zufließen.

Beispiel: Ihr Bewilligungszeitraum des Alg II ist von Juli bis Dezember. Sie leiten einen einmaligen VHS - Wochenendkurs im September. Ihre Tätigkeit beginnen Sie aber schon

im August mit der Vorbereitung (Nachweis z.B. über Kosten für Fachbücher). In diesem Fall beginnen Sie mit dem Monat August.

Da Sie von der VHS das Honorar voraussichtlich erst im Oktober erhalten, gehört der Oktober mit zu den Erarbeitungsmonaten. Also sind unter die Ziffern 1 bis 3 die Monate August bis Oktober einzutragen. Die Spalten 4 bis 6 bleiben frei.

A1 Betriebseinnahmen

Hier tragen Sie alle Betriebseinnahmen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer (siehe dazu auch Kapitel 4.2) ein. Die Betriebseinnahmen sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (Datum laut Kontoauszug, Quittung).

A2 Privatentnahmen von Waren

Das sind Waren, die Sie produzieren oder einkaufen und die Sie zum eigenen privaten Gebrauch aus Ihrem Geschäft entnehmen (bei einem Gaststättenbetrieb sind dies z. B. Lebensmittel, Getränke oder Zigaretten). Wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind, tragen Sie den Betrag ohne Umsatzsteuer ein.

A3 sonstige betriebliche Einnahmen

Sonstige betriebliche Einnahmen sind z.B. Zinseinnahmen aus Geschäftskonten, Provisionen, Dividenden und Gewinnanteile.

A4 Zuwendungen von Dritten

Dies sind Zahlungen z.B. von Freunden und Verwandten (Geschenke für den Betrieb). Diese sind auf Nachfrage mit Angabe des Zweckes und der Höhe der Zuwendung schriftlich zu belegen.

Werden Teile eines Darlehens, das Sie auf der Hauptseite unter Nr. 6 (Seite 2) genannt haben, nicht komplett für Anschaffungen/ Ausgaben verwendet, zählt der übersteigende Darlehensteil als Betriebseinnahme und ist hier einzutragen.

A5 vereinnahmte Umsatzsteuer

Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Nummern **A1**, **A2** und **A3** sind als Betriebseinnahmen in dem Monat einzutragen in dem Sie zufließen.

A6 Umsatzsteuer auf private Warenentnahme

Die Umsatzsteuerbeträge auf Privatentnahmen von Waren sind hier als Betriebseinnahmen einzutragen.

A7 vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer

Vereinnahmte Erstattungen von Umsatzsteuer sind in dem Monat anzugeben, in dem sie tatsächlich zufließen (siehe Kontoauszug, Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Bescheid vom Finanzamt).

Summe der Betriebseinnahmen

Zum Schluss müssen Sie die Summen für die einzelnen Monate bilden und die Gesamtsumme über alle Monate in die Spalte „Summe“ eintragen. Sind Verluste entstanden, sind diese als negative Zahl einzutragen (z.B. -25,00 €).

Abschnitt B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn (Seite 4-5)

B1 Wareneinkauf

Hierzu gehören alle Waren und auch das Material, welches Sie zur Ausübung der Tätigkeit benötigen (z. B. Färbemittel für Friseure). Tragen Sie die Anschaffungskosten ohne Vorsteuer ein, wenn Sie umsatzsteuerpflichtig sind. Als Kleinunternehmer ist der volle Betrag einzutragen.

B2 Personalkosten

a) Vollzeitbeschäftigte und b) Teilzeitbeschäftigte

Zu den Kosten gehören alle Arbeitgeberkosten einschließlich der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge (auch die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung).

B2 c) Geringfügig Beschäftigte

Wenn Sie Minijobber beschäftigen (z.B. Lohn bis 450 € mtl.) gehören zu den Personalkosten neben dem Lohn auch die Abgaben an die Minijob-Zentrale (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) und die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

B2 d) mithelfende Familienangehörige

Erhalten mithelfende Familienangehörige von Ihnen ein Gehalt, sind diese auch bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

B3 Raumkosten (einschl. Nebenkosten und Energiekosten)

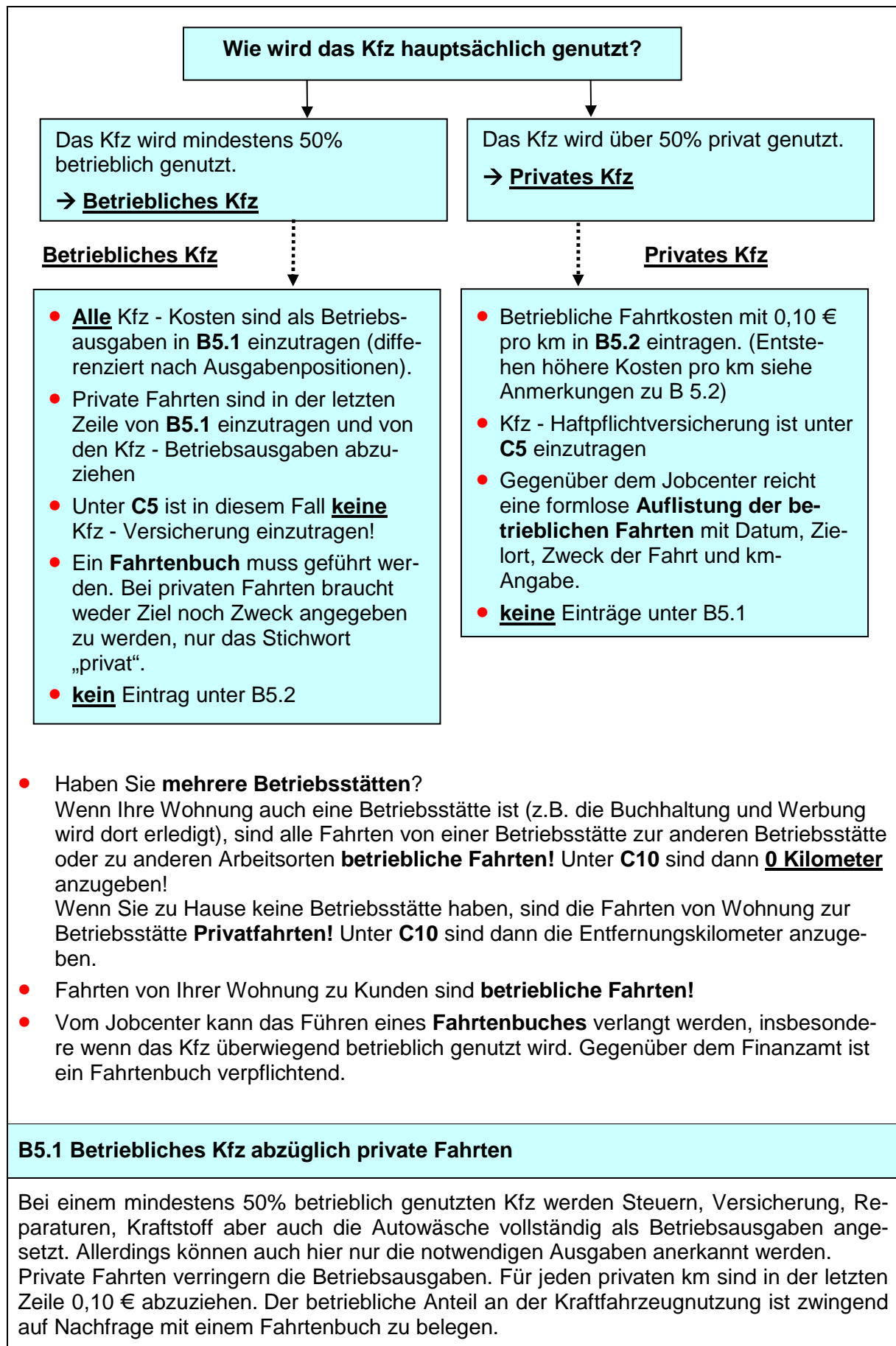
Hier führen Sie alle Raumkosten einschl. Nebenkosten und Energiekosten auf. Wenn Sie Teile Ihrer Wohnung für den Betrieb nutzen, sind diese anteilmäßig einzutragen. → Siehe auch Hauptseite Nr. 7 „Angaben zu den Betriebsräumen“

B4 Betriebliche Versicherungen/ Beiträge

Hierzu gehören Kosten für notwendige betriebliche Versicherungen (außer Kfz-Versicherung), z.B. Vermögensschadenversicherung oder Betriebshaftpflicht. Die Notwendigkeit richtet sich nach Ihrem Tätigkeitsbereich und der Üblichkeit. Ebenso sind Beiträge für berufsständische Kammern, Berufsgenossenschaften und ähnliches hier einzutragen.

B5 Betriebliches Kfz

Wenn Sie ein Kfz privat und betrieblich nutzen, gestaltet sich das Ausfüllen der EKS schwierig. Hierzu ein paar Hilfen, wie Sie bei der Nutzung eines Kfz Ihre Angaben an den richtigen Stellen eintragen:



B5.2 Privates Kfz – betriebliche Fahrten

Betriebliche Fahrten mit einem überwiegend privat genutzten Kraftfahrzeug sind mit entsprechendem Nachweis (z. B. Fahrtenbuch oder genaue Auflistung) zu belegen. Betriebliche Fahrten werden pauschal mit 0,10 € abgerechnet. Wenn Sie höhere Kosten für Kraftstoffe pro km haben, können Sie diese eintragen, müssen diese aber mit einem Fahrtenbuch oder über die Verbraucherangaben des Herstellers nachweisen.

Beispiel: Anhand des Fahrtenbuches wird ein durchschnittlicher Benzinverbrauch von 9 l / 100km ermittelt. Bei aktuell 1,60 €/l Benzin ergibt dies: 9 l / 100km x 1,60 € = 0,14 € pro gefahrenen km. Anstatt 0,10 € sind also 0,14 € pro gefahrenen km anzusetzen.

B6 Werbung

Hierzu zählen z. B. Eintragungen ins Telefon- oder Branchenbuch, Inserate, Prospekte, Visitenkarten, Werbeatikel, Schilder, Plakate.

B7 Reisekosten

Hier sind alle notwendigen betrieblichen Reisekosten einzutragen. Auf Nachfrage ist die Notwendigkeit nachzuweisen oder zu begründen.

Als **b) Reiseebenkosten** kommen grundsätzlich in Betracht: Eintrittsgeld für die betrieblich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Messen, Tagungen), Garagenmiete, Parkgebühren, Kosten für erforderliche ärztliche Untersuchungen, Zeugnisse und Impfungen, Grenzübertritts- und Zoll-Papiere, Visa.

Unter **c) Öffentliche Verkehrsmittel** fallen die Kosten für betriebliche Fahrten.

Zwischensumme und Übertrag

Am Ende von Seite 4 tragen Sie die monatlichen Zwischensummen der Betriebsausgaben von **B1** bis **B7** ein und übertragen diese auf die Seite 5 in die Zeile „Übertrag“.

B8 und B9 Investitionen/ Investitionen aus Zuwendung Dritter

Investitionen liegen dann vor, wenn selbständig nutzungsfähige, „abnutzbare“ bewegliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Die Notwendigkeit der Anschaffung und die Notwendigkeit der Höhe dieser Anschaffungskosten muss spätestens auf Nachfrage nachgewiesen werden.

Beispiel: Der PC eines Selbständigen ist irreparabel defekt. Damit ist grundsätzlich die Anschaffung eines neuen PC gerechtfertigt. Er benötigt aber einen PC für die Buchhaltung, Schriftverkehr und für Internetrecherche. Für diese Tätigkeiten reicht ein einfacher PC z.B. für 600 €. Kosten von 1.800 € für einen PC wären evtl. für einen Grafiker oder Video-Bearbeiter notwendig.

B10 Büromaterial einschließlich Porto

Hierzu gehören neben Portokosten alle Ausgaben wie Druckerpapier, -patrone, Locher, Aktenordner, etc..

B11 Telefonkosten

Hier tragen Sie die betrieblichen Telefon- und Internetkosten ein. Wenn Sie Ihr Telefon und/ oder Ihr Mobiltelefon sowohl privat als auch betrieblich nutzen, werden bis zu 50% der Kosten als Betriebsausgaben anerkannt. Bei rein geschäftlich genutzten Anschlüssen

(auch ein Diensthandy) werden die gesamten Kosten (100%) angesetzt.

B12 Beratungskosten

Dies sind Kosten für Buchführungsservice, Steuerberater, Anwalt u. a..

B13 Fortbildungskosten

Dies sind Kosten für Fachliteratur und Fortbildungen.

Bei Fortbildungskosten wird besonders auf die betriebliche Notwendigkeit geachtet. Diese ist spätestens auf Nachfrage zu begründen oder nachzuweisen.

Wenn hier nur Kosten für Fachliteratur anfallen, sollte in der rechten Spalte unter Bemerkungen das Wort „Fachliteratur“ eingetragen werden, damit deutlich wird, dass es sich hierbei nicht um Fortbildungen handelt.

B14 sonstige Betriebsausgaben, a) bis i)

Hier können Sie weitere sonstige Betriebsausgaben eintragen. Unter e) bis i) können Sie alle Betriebsausgaben eintragen, die in keine andere Zeile passen.

B15 und B16 Schuldzinsen aus Anlagevermögen/ Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen

Tragen Sie hier die Schuldzinsen und die Tilgungsbeträge für aufgenommene betriebliche Darlehen ein (→ siehe auch Hauptseite Nr. 6).

B17 gezahlte Vorsteuer

Tragen Sie hier die jeweiligen Beträge der Vorsteuer (ggf. abzüglich des Anteils der gezahlten Vorsteuer für die private Telefonnutzung) ein, die Sie beim Finanzamt in Abzug gebracht haben.

B18 an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer

Hier tragen Sie die von Ihnen zu leistende Umsatzsteuervorauszahlung in dem Monat ein, in dem sie tatsächlich an das Finanzamt gezahlt wird.

Die Umsatzsteuerzahlung wird erst fällig, wenn ein Bescheid des Finanzamtes darüber vorliegt. Eine zukünftige Fälligkeit kann nicht im laufenden Bewilligungsabschnitt als notwendige Betriebsausgabe anerkannt werden.

Summe der Betriebsausgaben (B1 – B18) Gewinn (A – B)

Am Ende von Seite 4 bilden Sie die Gesamtsumme der Betriebsausgaben für **B1- B18** jeweils für die einzelnen Monate. Danach errechnen Sie Ihren jeweiligen monatlichen Gewinn. Von Ihren Betriebseinnahmen (A1-A7) ziehen Sie dazu die Betriebsausgaben (B1-B18) ab. **Der Gesamtgewinn über alle Monate ist in die Spalte „Summe“ einzutragen.**

Abschnitt C Angaben zu anderen Aufwendungen (Seite 6)

Grundsätzliches zu Abschnitt C
<p>Die Auflistung von C ist unseres Erachtens umständlich aufgebaut. Hier gibt es eine bunte Mischung zwischen Beträgen, die im Grundfreibetrag von 100 € enthalten sind, und einzeln abzusetzenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der pauschale Grundfreibetrag von 100 € umfasst die Beträge aus C4 bis C7, C10, C11 und zusätzlich 30 € als pauschaler Freibetrag für private Versicherungen. Näheres hierzu unter Kapitel 6.4.- Einzeln abzusetzen sind die Beträge aus C1 bis C3, C8 und C9.
C1 Einkommensteuervorauszahlungen/ Einkommensteuernachzahlungen
<p>Hier sind die (voraussichtlichen) in den Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten Zahlungen einzutragen, in dem Monat, in dem diese tatsächlich gezahlt werden/ wurden.</p>
C2 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung
<p>Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege- und/ oder Rentenversicherung werden ebenso vom Gewinn abgesetzt (→ siehe Kapitel 3. Sozialversicherungen).</p>
C3 Beiträge zur privaten bzw. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
<p>Hier gilt das gleiche wie unter C2.</p>
C4 Beiträge zur Altersversorgung
<p>Angemessene Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge sind insbesondere auch vom Einkommen aus selbständiger Tätigkeit abzusetzen, wenn die selbständig erwerbstätige Person von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist. Dies trifft nur auf sehr wenige Erwerbstätige gemäß §6 und §231 SGB VI zu und spielt hier kaum eine Rolle.</p>
C5 Prämien für eine Kfz-Haftpflichtversicherung (ohne Teil-/ Vollkasko)
<p>Die Kosten für eine Kfz-Haftpflichtversicherung sind hier nur anzugeben, wenn es sich um ein überwiegend privat genutztes Kfz handelt (→ siehe B5).</p>
C6 Prämien für weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
<p>Hierzu gehören gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen aus dem privaten oder sonstigen Lebensbereich, wie die in Niedersachsen vorgeschriebene Hundehaftpflichtversicherung.</p> <p>Wenn für Ihre Selbständigkeit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, gehört diese nicht hierher, sondern ist als Betriebsausgabe unter B4 einzutragen.</p>
C7 Steuerlich geförderte Beiträge zur Altersvorsorge
<p>Beiträge für eine geförderte Altersvorsorge nach §82 EStG (Beiträge zur „Riester-Rente“) müssen Sie hier eintragen.</p>

C8 Sonstige Absetzungsmöglichkeiten

Hierzu gehören z. B. Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach §28a SGB III oder Einkommen, das bereits bei der Feststellung einer Ausbildungsförderung (BAB, BA-föG oder Ausbildungsgeld) angerechnet wurde.

C9 Unterhaltsleistungen

Tatsächliche getätigte Unterhaltszahlungen, die auf einen Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung beruhen, werden vom Einkommen abgesetzt. Die Nachweise hierfür sind vorzulegen.

Bei den Unterhaltstiteln kann es sich auch um solche vom Jugendamt nach §59 Abs.1 Satz 1 Nr.3, 4 SGB VIII oder um Kostenbeiträge nach §§91 ff SGB VIII handeln.

C10 Ausgaben für die Fahrt zur Betriebsstätte

Hier werden die Fahrtkosten von Ihrer rein privat genutzten Wohnung zu Ihrer Betriebsstätte abgefragt.

Bei Benutzung eines Pkws können Sie für jeden Entfernungskilometer 0,20 € absetzen (Entfernungskilometer ist die Entfernung von Ihrer Wohnung bis zu Ihrer Betriebsstätte). Bedenken Sie, dass beim JC jeweils nur die kostengünstigere Variante abzusetzen ist (Beispiel: Haben Sie mit dem Pkw monatlich 80 € Fahrtkosten, die Kosten einer Monatskarte betragen aber nur 62 €, wird das JC nur einen Betrag von 62 € anerkennen).

Wenn Sie den ÖPNV (Öffentlicher Personen Nahverkehr) nutzen, sind die Kosten Ihrer Fahrkarten (eventuell Monatskarte) in der Anlage EK bzw. im Weiterbewilligungsantrag einzutragen.

C11 Mehraufwendungen bei längerer Abwesenheit

Sind Sie an einzelnen Tagen mehr als 12 Stunden wegen Ihrer selbständigen Tätigkeit von Ihrer Wohnung abwesend, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, entstehen Ihnen Mehraufwendungen für Verpflegung. Diese werden in Höhe von 6 € pro Arbeitstag als Werbungskosten pauschal angesetzt.

6.4 Zu berücksichtigendes Einkommen und Freibeträge

Mit dem „zu berücksichtigendes Einkommen“ wird bestimmt, wie hoch Ihr tatsächliches monatliches anzurechnendes Einkommen ist. Das setzt natürlich voraus, dass Sie Gewinn erwirtschaften. In diesem Fall profitieren Sie von den geltenden Freibetragsregeln. Prinzipiell unterscheidet sich die Berechnung der Freibeträge bei selbständigen und nichtselbständigen Tätigkeiten nur geringfügig (§11b SGB II).

Die Einkommensbereinigung ist in mehreren Schritten zu vollziehen:

- a. Ermittlung des Gewinns (Betriebseinnahmen abzgl. Betriebsausgaben)
- b. Abzug der Absetzbeträge (Steuern, Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen, Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltstitels)
- c. Grundfreibetrag (Abgeltung der privaten Aufwendungen)
- d. Erwerbstätigenfreibeträge (Belohnung, dass Sie arbeiten)

Zu a.) Ermittlung des Gewinns:

Der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit ermittelt sich aus Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum. In der EKS wird die Gesamtsumme des Gewinns (EKS Seite 5 rechts unten) auf die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum (bzw. des Erarbeitungszeitraumes im Bewilligungsabschnitt) gleichmäßig aufgeteilt.

Zu b.) Abzug der Absetzbeträge:

Zu den Absetzbeträgen gehören:

- C1: Einkommensteuer
- C2, C3 und C8: Pflichtbeiträge zu Sozialversicherungen (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung)
- C8: Einkommen, das bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung angerechnet wurde
- C9: Unterhaltsleistungen aufgrund eines Unterhaltstitels

Zu c.) Grundfreibetrag:

Grundsätzlich gewährt Ihnen das Jobcenter einen **Grundfreibetrag von 100 €**. Dieser ist eine pauschale Abgeltung von:

- Werbungskosten (fallen bei Selbständigen im Regelfall nicht an)
- Pauschaler Freibetrag für private Versicherungen in Höhe von 30 €
- C4: Private Altersvorsorge für bestimmte Personen, die von der Rentenversicherung befreit sind (→ siehe C4).
- C5: Kfz - Haftpflichtversicherung für ein überwiegend privat genutztes Kfz
- C6: Weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen z.B. Hundehalter-Haftpflicht in Niedersachsen
- C7: Beiträge zur Riester-Rente in Höhe der steuerlich geförderten Beiträge
- C10: Privatfahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte mit einem eigenen Kfz (Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel sind in der Anlage EK bzw. bei Weiterbewilligungsanträgen in der Anlage WBA einzutragen).
- C11: Mehraufwendungen für Verpflegung bei betrieblich bedingter längerer Abwesenheit (pauschal 6 € für tägliche Abwesenheitszeiten von mehr als 12 Stunden)

Haben Sie insgesamt höhere Kosten als 100 €?

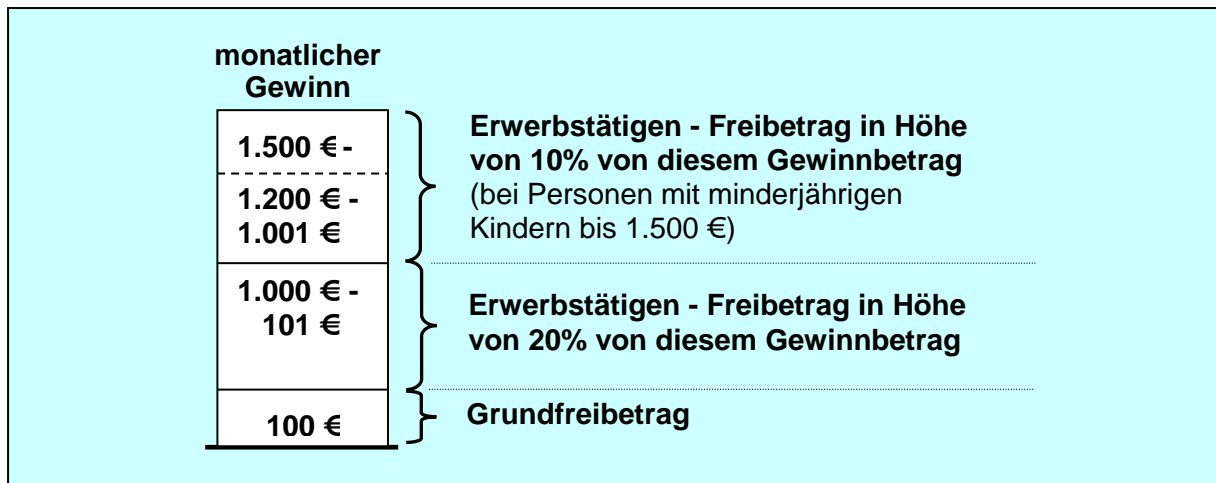
Dann können Sie diese nur geltend machen, wenn Ihr Gewinn über 400 € liegt!

Der Grundfreibetrag

- Der Grundfreibetrag von 100 € gilt auch für Selbständige.
- Bei einem Gewinn von bis zu 400 € pro Monat sind alle privaten Aufwendungen damit abgedeckt.
- Höhere Aufwendungen werden nur anerkannt, wenn Sie mehr als 400 € monatlichen Gewinn erzielen.

Zu d.) Erwerbstätigenfreibeträge:

Für den monatlichen Gewinn von 100 € bis 1.000 € wird Ihnen ein prozentualer Freibetrag von 20% gewährt. Für den Teil des Gewinnes von 1.000 € bis 1.200 € (bzw. bis 1.500 € bei Personen mit mindestens einem minderjährigem Kind, unabhängig vom Wohnort) ein Freibetrag von 10%. Ab einem monatlichen Gewinn von 1.200 € (bzw. 1.500 €) werden keine weiteren Freibeträge mehr berücksichtigt.



Beispiel I: Bei einem durchschnittlichen monatlichen Gewinn von 500 € ergibt sich folgender Freibetrag. Grundfreibetrag = **100 €** + Erwerbstätigenfreibetrag **80 €** (20% von 100-500 €). Insgesamt ist ein Freibetrag von **180 €** bei einem monatlichem Gewinn von 500 € zu berücksichtigen. Das anzurechnende Einkommen beträgt damit 500 € - 180 € = 320 €.

Beispiel II: Herr V. hat einen kleinen Laden, in dem er Dekorationsartikel selber herstellt und verkauft. In seiner EKS – Prognose hat er einen mtl. Gewinn von 800 € ausgewiesen.

Außerdem nutzt Herr V. seinen Pkw täglich privat, um von seiner Wohnung zu seiner Betriebsstätte zu fahren. Dadurch hat er höhere Kosten als den vorgesehenen Grundfreibetrag von 100 €. Da sein Gewinn mehr als 400 € beträgt, hat er einen Anspruch auf einen erhöhten Grundfreibetrag.

Sein Gesamtbedarf beträgt 760 €. Gemäß seiner abgegebenen Prognose werden mtl. 536 € als Einkommen angerechnet. Herr V. erhält mtl. ergänzend 224 € Alg II (= 760€ Bedarf – 536€ Einkommen).

Hierzu die Einkommensberechnung noch einmal in Zahlen:

Durchschnittliche Beträge pro Monat	Prognose	Tatsächlich
Betriebseinnahmen	2.900,00 €	3.012,42 €
Betriebsausgaben	2.100,00 €	2.139,11 €
Gewinn (Brutto)	800,00 €	873,31 €
Grundfreibetrag (erhöhter Grundfreibetrag) Versicherungspauschale =30€, Kfz-Haftpflichtversicherung =39€, Fahrtkosten =56€	- 124,00 €	- 124,00 €
20% Freibetrag auf Gewinnanteil (101 € bis 1000€)	- 140,00 €	- 154,66 €
10% Freibetrag auf Gewinnanteil (1001 € bis 1.200 € bzw. 1.500 €)	0 €	0 €
anrechenbares Einkommen	536,00 €	594,65 €

Mit der Abschließenden EKS stellt sich im Nachhinein heraus, dass Herr V. einen höheren Gewinn erzielte als er prognostiziert hat. Statt der 224 € ergänzender Alg II – Leistungen, standen ihm mtl. nur 165,35 € zu. Die monatliche Differenz von jeweils 58,65 € muss er dem JC zurückerstatten. Kann der nachzuzahlende Betrag nicht auf einmal beglichen werden, ist eine Tilgung in mtl. Raten möglich.

7. Beispiel Tanzlehrer

Anhand eines Beispiels gehen wir zum Schluss noch einmal auf das Ausfüllen der Anlage EKS ein. Die jeweiligen Vermerke in Klammern z.B. **(Seite 3, A1)** oder **(Seite 5, B14)** beziehen sich auf die ausgefüllte Anlage EKS im Anhang.

Allgemein

Herr M. ist ausgebildeter Tanzlehrer und hat sich vor einem Jahr selbständig gemacht. Nach einigen Monaten musste er feststellen, dass der mtl. Gewinn zur Sicherung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht und hat in Folge dessen einen Antrag auf Alg II gestellt.

Herr M. hat alle Voraussetzungen, um die Tätigkeit auszuüben. Für seine selbständige Arbeit musste er ein Gewerbe anmelden und hat einen Gewerbeschein erworben **(Hauptseite Nr. 4.1)**. Er hat weder ein Darlehen, das er tilgen muss, noch erhält er irgendwelche Zuschüsse für seine Tätigkeit **(Hauptseite Nr. 5 und 6)**.

In seiner EKS gibt Herr M. an, dass er zwei Betriebstätten betreibt. Einen angemieteten Raum, wo er Tanzkurse anbietet und seine Privatwohnung, in der er seine Buchhaltung führt und Werbung betreibt. Die Kosten für den angemieteten Tanzraum gibt er unter B an **(Seite 4, B3)**, den Anteil des betrieblich genutzten Raumes in seiner Privatwohnung trägt er auf der Hauptseite der EKS ein **(Hauptseite Nr. 7)**. Da in seiner Wohnung kein kompletter Raum genutzt wird, sondern nur ein Arbeitsplatz mit Schreibtisch (Größe insgesamt 4qm), gibt er in der EKS 0 Räume an. Den Arbeitsplatz nutzt er aber auch privat. Die gesamte Größe der benötigten Arbeitsfläche wird deshalb durch 2 geteilt und Herr M. gibt 2qm an.

Betriebseinnahmen (A1 – A7)

Seine erwarteten Betriebseinnahmen betragen in der Summe 1.900 € monatlich. Diesen Betrag trägt er für jeden Monat des Bewilligungszeitraumes unter **A1 (Seite 3)** ein, also von November 2013 bis April 2014. Weitere Betriebseinnahmen hat Herr M. nicht. **A2-A7** bleiben frei, nur die Summe der Betriebseinnahmen muss auf **Seite 3** noch gebildet bzw. eingetragen werden.

Seit Beginn seiner Selbständigkeit nimmt er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch. Da in 2013 sein Umsatz (Betriebseinnahmen) unter 17.500 € lag, kann er die Kleinunternehmerregelung auch in 2014 in Anspruch nehmen. Sollte sein Umsatz in 2014 tatsächlich wie prognostiziert über 17.500 € liegen, ist er ab 2015 umsatzsteuerpflichtig.

Betriebsausgaben (B1 – B18)

Der höchste Posten seiner Betriebsausgaben ist die Miete für den Raum, wo Herr M. seine Tanzkurse gibt. Die mtl. Raum- und Energiekosten betragen 1020 €, diese werden unter **B3 (Seite 4)** angegeben. Des Weiteren hat Herr M. seit Januar 2014 eine Betriebshaftpflicht abgeschlossen. Der Versicherungsbeitrag von 190 € wird unter **B4** (fällig im Januar 2014) eingetragen.

Sein Kfz nutzt Herr M. überwiegend betrieblich und führt dazu ein Fahrtenbuch. Alle Kosten, die durch sein Kfz entstehen, werden unter **B5.1 (Seite 4)** eingetragen: Steuern **(B5.1a)**, quartalsweise Kfz-Versicherungsbeiträge **(B5.1b)**, Betriebskosten **(B5.1c)** und Reparaturen **(B5.1d)**. Private Fahrten mit seinem Kfz veranschlagt er mit ca. 100 km mtl.. Dies entspricht Kosten von 10 € pro Monat (0,10 € x 100 km). **Wichtig:** die Beträge für private Fahrten werden von den Betriebsausgaben abgezogen!

Für Werbung veranschlagt Herr M. 50 € pro Monat **(Seite 4, B6)**. Für die Ausgaben **(B1-7)** wird jetzt nur noch die Zwischensumme gebildet und auf **Seite 5** übertragen.

Für Büromaterial veranschlagt Herr M. alle zwei Monate 20 € **(Seite 5, B10.)**. Bei den Telefon- und Internetkosten gibt er 50% seiner Kosten an, da Telefon und Internet ebenfalls privat genutzt wird **(Seite 5, B11)**. Bei sonstigen Betriebsausgaben hat Herr M. drei Posten: Material für den Unterricht, allgemeine Haushaltswaren und ein Aushängeschild für seinen Übungsraum **(Seite 5, B14 e, f, g usw.)**.

Auf **Seite 5** werden zum Schluss die gesamten betrieblichen Ausgaben (**B1-B18**) von den betrieblichen Einnahmen (**A1-A7**) abgezogen, so dass der Gewinn (Brutto) als Summe übrig bleibt.

Sonstige Aufwendungen (C1 – C11)

Sozialversicherungen (SV)

Bisher war Herr M. als Selbständiger in der gesetzlichen KV versichert. Mit Beginn des Alg II meldet das JC ihn bei der KV an und zahlt direkt die Beiträge. Unter **C2** braucht er nichts einzutragen. Falls er schon Beiträge an die KV gezahlt hat, kann er diese von der KV zurückfordern.

Anders verhält es sich bei der Rentenversicherung. Als selbständiger Tanzlehrer ist er ab einem durchschnittlichen Verdienst (Gewinn) von über 450 € rentenversicherungspflichtig. Da sein Verdienst höher ist, muss Herr M. RV-Beiträge abführen. Die Pflichtbeiträge zur RV werden unter **C2 (Seite 6)** eingetragen und gehören zu den Absetzungsmöglichkeiten, die zusätzlich berücksichtigt werden. Weitere Angaben auf **Seite 6** treffen für seine selbständige Tätigkeit nicht zu.

Zur Übersicht das Beispiel noch einmal in Zahlen:

Beträge insgesamt	Prognose
Betriebseinnahmen	11.400,00 €
Betriebsausgaben	7.597,00 €
Gewinn Brutto	3.803,00 €
Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung (C2)	- 612,00 €
Gewinn Netto	3.191,00 €
Durchschnittliche monatliche Beträge	Prognose
Gewinn Brutto	633,83 €
Gewinn Netto	531,83 €
Grundfreibetrag	- 100,00 €
20% Freibetrag des Gewinnanteil brutto (101 bis 1000€)	- 106,77 €
10% Freibetrag auf Gewinnanteil (1001 bis 1.200 € bzw. 1.500 €)	0 €
anrechenbares Einkommen	325,06 €

Mit seiner EKS (Prognose) hätte Herr M. ein anzurechnendes Einkommen von durchschnittlich mtl. 325,06 €. Dieser Betrag wird ihm monatlich in diesem Bewilligungszeitraum als Einkommen angerechnet.

8. Weiterführende Literatur

- www.asg-hannover.de/
Merkblätter unter: →Beratungsstelle →Download
- www.arbeitsagentur.de
- www.jobcenter-region-hannover.de/
- Fachliche Hinweise zum SGB II der Agentur für Arbeit
www.harald-thome.de/sgb-ii---hinweise.html
- Verband der Gründer und Selbständigen e.V.
<http://www.vgsd.de>
- Gründercenter Hannover des BNW
<http://www.bnw-gruendercenter.de>
- Industrie- und Handelskammer Hannover
www.hannover.ihk.de/
- Handwerkskammer Hannover
www.hwk-hannover.de/
- Hier finden Sie Ihr Finanzamt
www.finanzamt24.de/Finanzamt-Hannover
- Stadt Hannover Gewerbeanmeldung
<http://bbs.hannover-stadt.de/vv/produkte/150010100000004421.php>
- Ein Informationsportal für Selbständige und Existenzgründer
www.selbststaendig.de

Anlagen:

- EÜR Kopiervorlage
- Beispiel EÜR
- Musterrechnung
- Beispiel einer ausgefüllten EKS (6 Seiten)

Einnahme-Überschuss-Rechnung - Muster -

für Monat: Dezember 2013

Nr.	Datum	Art	Einnahme	Ausgabe
96	02.12.2013	Bürobedarf		6,38 €
97	03.12.2013	Bus-Tagesfahrkarte zum Seminarort		4,30 €
98	03.12.2012	Seminarmaterialien (Deko, Kekse, Wasser)		26,18 €
99	03.12.2013	Teilnahmegebühr	60,00 €	
100	03.12.2012	Teilnahmegebühr	60,00 €	
101	03.12.2013	Teilnahmegebühr	60,00 €	
102	03.12.2014	Teilnahmegebühr	60,00 €	
103	05.12.2013	Kopien		0,95 €
104	06.12.2013	Porto		1,45 €
105	09.12.2014	Honorar VHS-Kurs	118,00 €	
106	15.12.2013	Fachbücher		39,90 €
107	16.12.2013	Telefon/ Internet (50%)		16,47 €
108	21.12.2013	Fahrtkosten für geliehenes KfZ		16,20 €
		Fahrtkosten mit eigenem privatem Kfz laut Anlage Fahrtenbuch 0,10€/ km		10,80 €
		Summen	358,00 €	122,63 €

Einnahmen	358,00 €
- Betriebsausgaben	122,63 €
= Gewinn/ Verlust	235,37 €

Hinweise:

Diese EÜR ist für **nicht-Umsatzsteuer-Pflichtige** geeignet.

Einfache Handhabung: Für jeden Monat ein Blatt verwenden und die Belege dahinter in eine Klarsichthülle legen. Am Monatsende/ -anfang die Buchungen notieren.

Keine Buchung ohne Beleg: Ausnahmsweise kann ein Eigenbeleg erstellt werden, wenn kein Beleg mehr vorhanden ist (plausible Gründe!) oder wenn der Käufer/ Dienstleistungsnehmer keine Quittung haben wollte (Einnahmebeleg).

Das Einreichen dieser Buchführung und der Belege zusätzlich zur Anlage EKS beim Jobcenter ist nicht erforderlich. Das Jobcenter fordert bei Bedarf Einzelnachweise an. Für das Finanzamt ist die EÜR einzureichen (ohne Belege!).

Tanzschule Musterstadt
Anton Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt
Tel.: 0511 – 12 34 56 78
Fax.: 0511 – 12 34 56 78

Tanzlehrer (ADTV)

Lisa Musterfrau
Musterplatz 5

12345 Musterstadt

20.12.2013

Rechnung Nr. 01001

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

für die durchgeführten Einzeltanzstunden am 01.12., 04.12. und 08.12.2013 stelle ich Ihnen wie vereinbart in Rechnung:

3 Einzelstunden à 50,00 €: 150,00 €

Ich bitte um Überweisung des Betrages innerhalb der nächsten 14 Tage unter Angabe der Rechnungsnummer auf das unten angegebene Konto.

Die Leistungen sind steuerbefreit nach § 19 UStG.

Ich bedanke mich für Ihren Auftrag.

Bankverbindung IBAN: DE10 1009 0044 0532 0130 18 BIC: GENODEF1S09
Steuernummer: 26/106/12345

Anlage

zur **vorläufigen** oder **abschließenden** Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum
(zu Abschnitt 4 des Hauptantrags)

Bearbeitungsvermerke
Nur vom Jobcenter auszufüllen



Zutreffendes
bitte
ankreuzen



Wichtiger Hinweis
Bitte lesen Sie zuerst
sorgfältig die Hinweise für
Selbständige durch.

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de.

Falls Sie für Ihre Antworten mehr Platz benötigen, als im Formular vorgesehen ist, verwenden Sie bitte ein separates Blatt Papier und fügen dieses Ihrem Antrag bei.

Muster

1. Persönliche Daten

1.1 Meine persönlichen Daten

Anrede Herr	Vorname Anton
Familienname Mustermann	Geburtsdatum 10.10.1960
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden) XXXXXBGXXXXXX	

1.2 Weitere Person in meiner Bedarfsgemeinschaft, die die selbständige Tätigkeit ausübt

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum

2. Vorläufige oder abschließende Angaben

Die Angaben sind
 vorläufig abschließend

3. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum (von - bis) November 2013 bis April 2014
▶ Bitte tragen Sie den Monat der Antragstellung zuzüglich fünf Monaten (insgesamt sechs Monate) bzw. den Bewilligungszeitraum aus Ihrem Bewilligungsbescheid ein.

4. Daten zur selbständigen Tätigkeit

4.1 Allgemeine Daten zur selbständigen Tätigkeit

▶ Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn es sich um vorläufige Angaben handelt.

Gewerbeart bzw. Tätigkeit Tanzlehrer
Beginn und gegebenenfalls Ende der Tätigkeit Oktober 2012 - laufend
Betriebsstätte (Straße, Postleitzahl, Ort) Musterstr.1, 12345 - Musterstadt
Rechtsform des Unternehmens (z. B. GmbH, KG) Einzelunternehmer

4.2 Personal

Die selbständige Person beschäftigt/beschäftigte oder – im Falle vorläufiger Angaben – beabsichtigt, ___ weitere Person/en zu beschäftigen.

5. Zuschüsse/Beihilfen

► Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn es sich um vorläufige Angaben handelt.

<input type="checkbox"/> Die Person, die die selbständige Tätigkeit ausübt, erhält Zuschüsse/Beihilfen (z. B. Lohnkostenzuschüsse, Gründungsdarlehen) zu ihrer selbständigen Tätigkeit. Der Zuschuss/die Beihilfe wird gezahlt von	
Der Zuschuss/die Beihilfe wird gezahlt seit (und gegebenenfalls bis)	Monatliche Höhe des Zuschusses/der Beihilfe in Euro
► Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.	
<input type="checkbox"/> Die selbständige Person hat Zuschüsse/Beihilfen beantragt. Der Zuschuss/die Beihilfe wurde beantragt bei	
Antragsdatum	Antragstellung für die Zeit ab
► Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.	

6. Darlehen

<input type="checkbox"/> Die selbständige Person hat für den Betrieb/das Gewerbe ein Darlehen aufgenommen. Höhe des Darlehens in Euro		Datum des Geldeingangs auf dem Konto
Beginn der Rückzahlung des Darlehens	Monatliche Tilgungsrate in Euro	

7. Angaben zu den Betriebsräumen

► Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn es sich um vorläufige Angaben handelt.

<input checked="" type="checkbox"/> Die Miet-/Eigentumswohnung bzw. das Eigenheim wird – teilweise – für die selbständige Tätigkeit gewerblich genutzt. Anzahl der gewerblich genutzten Räume		Gewerblich genutzte Fläche in m ²
0		2 m ²

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe Merkblatt SGB II). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen. Weiterhin setzen Sie sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Beachten Sie bitte, dass das Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet. Bitte stellen Sie deshalb sicher, dass die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)
Musterstadt 10 Nov. 2013	

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Jobcenters vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller (bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters)

Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit

Name, Vorname der/des Selbständigen

Mustermann, Anton

Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)

XXXXXBGXXXXXX

vorläufige Angaben

Die folgenden Angaben sind **geschätzt** und beziehen sich auf den Bewilligungszeitraum in Abschnitt 3.

abschließende Angaben

Die folgenden Angaben sind **abschließend** und beziehen sich auf den Bewilligungszeitraum in Abschnitt 3.

Die selbständige Tätigkeit unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht (gegebenenfalls Befreiung nach § 19 UStG als Kleinunternehmer/in).

▶ Bitte legen Sie entsprechende Nachweise vor.

▶ Tragen Sie bitte alle Wertangaben in Euro ein.

A Angaben zu den Betriebseinnahmen

		1	2	3	4	5	6	Summe	Bemerkungen
Kalendermonat (ggf. Teilmonat):		November	Dezember	Januar	Februar	März	April		
A1	Betriebseinnahmen	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	11.400,00	
A2	Privatentnahmen von Waren	-	-	-	-	-	-	-	
A3	sonstige betriebliche Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-	
A4	Zuwendung von Dritten	-	-	-	-	-	-	-	
A5	vereinnahmte Umsatzsteuer	-	-	-	-	-	-	-	
A6	Umsatzsteuer auf Privatentnahmen von Waren	-	-	-	-	-	-	-	
A7	vom Finanzamt erstattete Umsatzsteuer	-	-	-					
Summe der Betriebseinnahmen (A1 - A7)		1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	1.900,00	11.400,00	

B Angaben zu den Betriebsausgaben und zum Gewinn

		1	2	3	4	5	6	Summe	Bemerkungen	
Kalendermonat (ggf. Teilmonat):		November	Dezember	Januar	Februar	März	April			
B1	Wareneinkauf	-	-	-	-	-	-	-		
B2	Personalkosten (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge)									
	a) Vollzeitbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-		
	b) Teilzeitbeschäftigte	-	-	-	-	-	-	-		
	c) geringfügig Beschäftigte (450 Euro-Job)	-	-	-	-	-	-	-		
	d) mithelfende Familienangehörige	-	-	-	-	-	-	-		
B3	Raumkosten (einschließlich Nebenkosten und Energiekosten)	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	1.020,00	6.120,00	Raummiete, Stadtwerke	
B4	betriebliche Versicherungen/ Beiträge	-	-	190,00	-	-	-	190,00		
B5	Kraftfahrzeugkosten	▶ Bei einem betrieblichen Kraftfahrzeug füllen Sie bitte B5.1 aus, bei einem privaten Kraftfahrzeug füllen Sie bitte B5.2 aus.								
B5.1	betriebliches Kraftfahrzeug	▶ Ihr Fahrzeug ist ein betriebliches Kraftfahrzeug, wenn Sie es mindestens zu 50% betrieblich nutzen (Nachweis durch Fahrtenbuch). Wie viele Kilometer werden Sie voraussichtlich betrieblich bzw. privat zurücklegen/haben Sie betrieblich bzw. privat zurückgelegt?								
		Betrieblich: <u>200</u> km;				Privat: <u>100</u> km				
	a) Steuern	-	-	141,00	-	-	-	-	141,00	
	b) Versicherung	-	-	82,00	-	-	-	82,00	164,00	Kfz - Haftpflicht
	c) laufende Betriebskosten	-	60,00	-	60,00	-	60,00	-	180,00	Benzin / Reinigung
	d) Reparaturen	-	-	-	-	50,00	-	-	50,00	Ölwechsel
	abzüglich privat gefahrene km (0,10 Euro je gefahrenem km)	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 10,00	- 60,00	mtl. 100 km privat	
B5.2	privates Kraftfahrzeug - betriebliche Fahrten (0,10 Euro je gefahrenem km)	-	-	-	-	-	-	-		
B6	Werbung	▶ Für die Beschreibung der Maßnahmen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.								
		150,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	400,00	Flyer, Anzeigen, Außenschild
B7	Reisekosten	▶ Reisen, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, berücksichtigen Sie bitte unter Punkt B5.								
	a) Übernachtungskosten	-	-	-	-	-	-	-	-	
	b) Reisenebenkosten	-	-	-	-	-	-	-	-	
	c) öffentliche Verkehrsmittel	-	-	-	-	-	-	-	-	
Zwischensumme (B1 - B7)		1.160,00	1.120,00	1.473,00	1.120,00	1.110,00	1.202,00	7.185,00		

		1	2	3	4	5	6	Summe	Bemerkungen
Kalendermonat (ggf. Teilmonat):		November	Dezember	Januar	Februar	März	April		
Übertrag (B1 - B7)		1.160,00	1.120,00	1.473,00	1.120,00	1.110,00	1.202,00	7.185,00	
B8	Investitionen	► Für die Beschreibung der Maßnahmen verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.							
		-	-	-	-	-	-	-	
B9	Investitionen aus Zuwendungen Dritter	► Hier sind Eintragungen nur erforderlich, wenn Sie Einnahmen nach Punkt A4 erzielt haben.							
		-	-	-	-	-	-	-	
B10	Büromaterial einschließlich Porto	20,00	-	20,00	-	20,00	-	60,00	
B11	Telefonkosten	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	102,00	Telefon + Internet 50%
B12	Beratungskosten	-	-	-	-	-	-	-	
B13	Fortbildungskosten	-	-	-	-	-	-	-	
B14	sonstige Betriebsausgaben	► Bei Platzmangel verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.							
	a) Reparatur Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-	-	
	b) Miete Einrichtung	-	-	-	-	-	-	-	
	c) Nebenkosten des Geldverkehrs	-	-	-	-	-	-	-	
	d) betriebliche Abfallbeseitigung	-	-	-	-	-	-	-	
	e) Tanz- Material	160,00	-	-	-	-	-	160,00	Schaubilder, Tanzmarker
	f) Bedarf für Tanzraum	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	90,00	Deko, Haushaltswaren
	g)	-	-	-	-	-	-	-	
	h)	-	-	-	-	-	-	-	
	i)	-	-	-	-	-	-	-	
B15	Schuldzinsen aus Anlagevermögen	-	-	-	-	-	-	-	
B16	Tilgung bestehender betrieblicher Darlehen	-	-	-	-	-	-	-	
B17	gezahlte Vorsteuer	-	-	-	-	-	-	-	
B18	an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer	-	-	-	-	-	-	-	
Summe der Betriebsausgaben (B1 - B18)		1.372,00	1.152,00	1.525,00	1.152,00	1.162,00	1.234,00	7.597,00	
Gewinn (A abzüglich B)		528,00	748,00	375,00	748,00	738,00	666,00	3.803,00	mtl. 633,83

C Personenbezogene Ausgaben der/des Selbständigen (Absetzungen vom Einkommen)

		Höhe in Euro	Zahlungsrhythmus (z. B. monatlich, quartalsweise oder zu bestimmten Terminen)	Aufwendungen im BWZ (Wird vom Jobcenter ausgefüllt)
C1	Einkommensteuervorauszahlungen/Einkommensteuernachzahlungen (siehe letzten Vorauszahlungsbetrag/Einkommensteuerbescheid)	-		
C2	Pflichtbeiträge zur Kranken-/Pflege- und/oder Rentenversicherung	102,00	monatlich	
C3	Beiträge zur privaten bzw. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung	-		
C4	Beiträge zur Altersvorsorge			
	a) zur Rentenversicherung	-		
	b) zu einer kapitalbildenden Lebensversicherung	-		
	c) zu einer Versorgungseinrichtung	-		
C5	Prämien für eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ohne Teil-/Vollkasko)	-		
C6	Prämien für weitere gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung für bestimmte Berufsgruppen wie Rechtsanwälte oder Hebammen)	-		
C7	Beiträge für eine geförderte Altersvorsorge nach § 82 Einkommensteuergesetz (Beiträge zur "Riester-Rente")	-		
C8	Sonstige Absetzungsmöglichkeiten (z. B. Beiträge zur Arbeitsförderung bei freiwilliger Weiterversicherung (§ 28a Abs. 1 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III) oder Einkommen, das bereits bei der Feststellung von Ansprüchen der Ausbildungsförderung angerechnet wurde)	-		
	Art der Absetzung: _____			
C9	Unterhaltsleistungen			
	a) Name, Vorname der/des Unterhaltsberechtigten _____ b) Verwandtschaftsverhältnis _____ c) Höhe der Unterhaltsleistungen _____ Euro monatlich ► Bitte Unterhaltstitel (z. B. Urteil, gerichtliche Einigung, Unterhaltsurkunde) und Nachweis über tatsächlich erbrachte Unterhaltsleistungen vorlegen.			
C10	Ausgaben für die Fahrt zur Betriebsstätte			
	► Ausgaben für die Fahrt zur Betriebsstätte werden zusätzlich mit 0,20 Euro je Entfernungskilometer vom Einkommen abgesetzt. Entstehen höhere notwendige Ausgaben, müssen diese nachgewiesen werden. a) (einfache) Strecke beträgt <u>0</u> km b) im Bewilligungszeitraum regelmäßig zurückgelegt an _____ Arbeitstage/n je Woche			
C11	Entstehen Ihnen Mehraufwendungen für Verpflegung wegen einer täglichen Abwesenheit von mindestens 12 Stunden von Ihrer Wohnung bzw. Ihrem üblichen Beschäftigungsort, ohne dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
	Wenn ja, an wie vielen Arbeitstagen im Monat?	<u>0</u> Tage		
Summe der Aufwendungen im Bewilligungszeitraum (C1 - C11)				

Die Richtigkeit der Angaben auf den Seiten 3 - 6 wird bestätigt.

Musterstadt, 10. Nov. 2013

Ort/Datum

Unterschrift Selbständige/Selbständiger

Beratungsstelle für Arbeitslose

Unser Angebot

- Persönliche und vertrauliche Beratung
 - Beratung zur Arbeitsförderung, Arbeitslosengeld I und II
 - Beratung zur beruflichen Orientierung und Perspektiventwicklung
 - Psychosoziale Beratung nach §16a SGB II
- Computer-Platz mit Internet für Bewerbung und Recherche
- Beschäftigung und Betreuung in Arbeitsgelegenheiten (1€-Jobs)
- Weiterbildung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
 - Seminare und Vorträge
 - In-House-Schulungen

Näheres auf unserer Internetseite www.asg-hannover.de oder unter Tel.: 0511 – 44 24 21.

Beratungen per Internet/ Email sind nicht möglich.

Die ASG-Beratungsstelle wird gefördert durch



Landeshauptstadt
Hannover



Jobcenter Region
Hannover



Sparda-Bank
Hannover-Stiftung



Europäischer
Sozialfonds